

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 6, 1863, S. 149 - 196

Muther, Th.: D. Christoph Kuppener : ein Beitrag zur
Literärgeschichte, besonders des Handelsrechts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

VI.

D. Christoph Ruppener, ein Beitrag zur Literaturgeschichte, besonders des Handelsrechts.

Von D. Theodor Muther.

Quellen der nachfolgenden Darstellung sind:

1) Handschriftliche Quellen.

a) MS. 34 des Königl. Geh. Archivs zu Königsberg in Pr.¹ Papierhs. mit Drucksachen untermischt in fl. Fol., 273 von mir gezählte und bezifferte Bl. Holzband. Auf dem Schnitt (kaum lesbar): Tercia pars | Handlunge vnde Consilia dr Cristofferi | Ruppener. Saec. XV. und XVI. Den Anfang bildet ein Gutachten des Hieronymus de Zanetinis, I. V. D. und Ordinarius iur. can. zu Bologna im Original mit wohlerhaltenem Siegel über eine Patronatsache (fol. 1—6); am Rand von fol. 1^a links steht von neuerer Hand in vertikaler Richtung: Monrjj. olivens. ord. Cist. in Prussia. Dann folgen Abschriften von Prozeßacten und anderen Urkunden, Rechtsgutachten mit dem Namen Christoph Ruppener, Rechtsgutachten Anderer, sonstige juristische Ausführungen und Notizen, Abschriften und Drucke von Gesetzen, Abschriften von Reden, allerlei bunt untereinander geworfene Bemerkungen u. s. w. Die große Mehrzahl der im Eingang oder am Ende als Ruppener

1) Vgl. Muther Gewissensvertretung S. 73.

Arbeit bezeichneten Consilien ist flüchtig von einer und derselben Hand geschrieben und nicht selten bis zur Unlesbarkeit von Correcturen durchsetzt; nur wenige machen den Eindruck einer sauberen Abschrift, doch diese sind von anderer Hand, bloß die seltenen Correcturen gehören jenem ersten Schreiber an. Ich kann daher nicht zweifeln, größtentheils Originalmanuscripte und zwar Concepte Ruppners vor mir zu haben, während nur einiges von einem Lohnschreiber gefertigt, aber von Ruppner selbst collationirt ist. Dies und der Umstand, daß fast alle in unserem Band enthaltene Schriftstücke eine nähere oder entferntere Beziehung zu Ruppners Lebenslauf haben, giebt mir die Ueberzeugung, daß die vorliegende Sammlung von Ruppner selbst herrührt; da auch noch auf der inneren mit Papier überzogenen Seite des hinteren Holzdeckels Notizen von seiner Hand sich finden, so hat er auch den Einband besorgt, wenn schon erst in seinen letzten Lebenstagen.

In dem Folgenden werde ich vielfach auf die Sammlung zurückkommen und sie als „Ruppners Collectaneen“ oder einfach als MS. 34 citiren. Hier aber will ich noch einige in derselben enthaltene Blätter erwähnen, die wohl für Andere ein Interesse haben, während sich mir keine Gelegenheit bot, sie anzuführen.

Fol. 105—135 alter Druck. Blatt 1: Ordnung des heiligen | Römischen Reichs. Dann Blatt 2 oben: Hernach volgt dye verschreibug. so des Reichs. Regiments hilff vñ | ordnung halben. auff dem Reichs | tag zu Augspurg beschlossen vñnd | auffgericht ist. — Sign. Bij.: Geben vñd geschehen zu Augspurg Auff den andern tag des Monats Julij. Anno domini. Millesimo quingentesimo. — Dann Sign. Biiij.: Abschied des Reichs tag zu Aug- | spurg. Anno dñi M.CCCCC.—Blatt 10^b folgt: Gemein pfennig. Ibid.: Cammergericht und Anderes. — Letzte Signatur: Ɔ (iij); im Ganzen 30 Blätter mit Signaturen und Blätterzahlen. fol.

Dieser Druck scheint identisch zu sein mit dem bei Panzer, Annalen der älteren deutschen Litteratur x. S. 245 n. 493 beschriebenen; doch fehlte bei dem von Panzer benutzten Exemplar das erste Blatt.

Fol. 149. 150. Urfundenabschrift. Bürgermeister und Rath (zu Leipzig) verkaufen Wilhelm Goldenhorff, Doctor artium et medicinæ, Collegiaten im großen Collegio, dreißig Gulden Rheinisch Gold jährlichen Zins. Dat. Sonntag Jubilate 1501.

Fol. 191. 192. Copia des vortrachts Zwyschen der vniuersithett vnd dem Radt zu Leipß d. d. Dienstags nach Kiliani 1466.

Fol. 232. Abschrift. Oratio legatorum venetorum ad dominum Maximilianum Caesarem habita Mēmingen iij Januarii Anno etc. viij.

Fol. 232^b—234. Abschrift. Maximiliani Responsum.

Fol. 234^b. 235. Abschrift. Ex commentarijs peregrinationum quedam Oratio coram Soldano perorata (1504).

Fol. 237—243. Gutachten in einer Untersuchungssache gegen Mr. Wunsidel zu Leipzig und Andere, die Jurisdiction des Bischofs zu Merseburg über Leipziger Universitätsangehörige betreffend.

Fol. 270^b. Concept. Ad questionem qua dubitatur Cur alienabitur anima infantis ab aeterna patria si baptizando nemo infanti subuenerit.

b) Leipziger Universitätsurkunden, wie Matrifel etc. Mittheilungen daraus verdanke ich der Freundschaft von Prof. Zarncke und Prof. Diegel.

c) Acten des Stadtraths zu Löbau über die Ruppenerischen Stipendien. Einiges daraus mir mitzutheilen hatte Herr Kreisrichter Löffler zu Löbau die Güte.

Anm. Daß noch außerdem handschriftliche Quellen für Ruppener's Biographie aufzutreiben sind, bezweifle ich nicht. So erwähnt Feller, Catal. cod. ms. biblioth. Paul. p. 245 ein Manuscript: Christoph Kupner, der freyen Kunst und beyder Rechten Doctor und Ritter Teutsches Büchlein vom Bucher und wucherischen Handel, item von Wechsel auff Leipzig und Frankfurt gerichtet. Wahrscheinlich enthält dasselbe eine Abschrift des unten 2 d. d. aufzuführenden Drucks. Von den Collectaneen aber waren außer dem oben beschriebenen

Band, wie die Bemerkung auf dem Schnitt zeigt, noch zwei Bände vorhanden. Wo sie geblieben sein mögen?

2) Gedruckte Quellen.

a) Gleichzeitige Biographie in Conradi Wimpinae Scriptor. insign. centur. ed. Merzdorf n. LIII p. 61. Sie ist so kurz, daß sie hier mitgetheilt werden kann: „Christophorus Cupinerius, natione Prutenus, oriundus ex opido Labaw, artium et utriusque iuris Doctor atque miles, Collegii Ducalis Academiae Lipsensis Collega, Vir magnae eloquentiae, edidit Commentarios super Authenticam C. Ne filius pro patre. Item de usuris lib. I. Floruit circa A. Domini 1500.“ Hierauf stützen sich die Angaben bei Jöcher s. v. Cupinerius und in neueren Ausgaben (auf das Erinnern von Blaufuß) s. v. Cuppener.

b) Die Werke Zarnckes:

α) Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig etc. Leipz. 1857.

β) Acta rectorum universitatis studii Lipsiensis etc. 1858.

γ) Die Statutenbücher der Universität Leipzig. Leipz. 1861.

c) Die Handschriften und Bücherverzeichnisse von Feller, Reich, Breitkopf, Panzer und Anderen, namentlich Jacob Wilhelm Blaufuß, Vermischte Beiträge zur Erweiterung der Kenntniß seltener und merkwürdiger Bücher (1753) I. p. 74 sqq.

d) Die eigenen Bücher Cuppener's.

α) Aurea auctētica habi | ta diui impatoris Sri- | derici . Sub ti . C. Ne. fi. pro pa. situata pui | legia ⁊ libertates doctorū . magistrorū stu | dentū . siue scolariū . cuiuscūqz etiā pfessi | onis . in studiis vniuersalib⁹ degen- | ciū ori | nens . Cū pulcerrimis notabilibus ⁊ que- | stioni- bus iuriū . ultra alios scribētes . reso | lutis . per magnificū et eximiū virū Chri- | stopho(rum) Cuppeneriū . inter vtriusqz iuris doctorē minimū et militē . examīata . pre- | sens cernit̃ . hāc q̃ emerit . diligenterqz lege- | rit . nec emptiōis . nec lectiōis penitebit . |

Sebastianus Miricius (vulgo von der | heyde) Regio-
mōtanus ad lectorem | Aurea multiugos — claudens
auctētica — scirpos | Hoc poterit lecto — non grauis
esse — libro. | Hanc — siquidem docta — plane est dis-
cussa minerua | Christophori legis — iuris itemq3 scii — |
Oedipus obscuros — spyrngis — dissoluere nodos | Quiuit
— at hic legis oedipus alter adest | Quare age — Mar-
supio — deprome — nomismata charo3 | Letus — et hijs —
tantum tollito lector opus |

Dies der nur annähernd genau wiedergegebene Titel
des in fl. Fol. mit gothischer Schrift gedruckten Werkes. Im
Ganzen umfaßt dasselbe 46 Blätter, die in Lagen à 6 Blät-
ter zerfallen, nur die letzte Lage hat 8 Blätter. Die Lagen
sind mit Custoden (A bis G), die ersten 4 (resp. 5) Blätter
jeder Lage auch mit Signaturen (i—iiij resp. V) bezeichnet.
Blatt- oder Seitenzahlen fehlen.

Sign. F ij (^b) unten steht:

Et tantū de hui9 auree ⁊ nobilissime auctētica int'pre-
tationē. ad laudē dei. ⁊ gloriosissime virginis marie. ac
oīm sanctorum. altera scrīssimi iohis apl ⁊ euāgeliste
finita. Anno dñi. Millesimo quingētesimo sexto.

Sign. F iij folgt:

Enceniū doc. Christophori Cuppenerij pru- | teni. de
Lobaw. Anno dñi millesimo q'n- | gētesimo sexto. vni-
uersitatū scolasticis sī- | ue studētib9 p mūnere uoui
(sic!) anni. donoda- | tū (sic!). hic in calcē supradicto(rum)
annotatū.

Das Encenium nimmt etwas mehr als eine Seite
Raum ein. Dann folgen wieder 10 Distichen von Sebastian
Miricius oder v. d. Heyde an Ruppener.

Von Sign. F iij bis zu Ende Register mit der Ueber-
schrift: Regestum. doc. Christophori. Cuppenerij ... Sup
Gramīata p eum in Auctenticā. habitā. etc.

Auf der Borderseite des letzten Blattes (G[Viiij_a]):
 Sinis regeſti . Examīatorum . ſuper autenti- | cam . ha-
 bita . diui Sriderici ſecundi . C. ne ſi. | pro pa. Ad
 laudem dei anno 2c. vts ſexto. | que ſi quis graphica
 nō perſunctoria lectiōe | legerit . lectiōis non penitebit.
 Impreſſum | Lipſiæ p Melchiorē Lotter. |

Dann noch: Errores.

Vgl. Panzer, Annal. typogr. VII p. 155 n. 175, der das
 Werk ungenau genug beſchreibt.

ß) Elegātiffime annota- | tiōes ſiue declaratiōes |
 vnacum regeſto . ſup examīatis doctoris | Chriſtoſori Cup-
 penerij pruteni de lobaw | in auctētica habita. C. ne. ſi.
 pa. ſituatam. | Per eundē magnificū virū. v. j. doctorem |
 minimū. ⁊ militem. inter legendū. dum in | ſcholis iu-
 riſtarū. ſtudioj Lipſenſ. eādē | autētica. Cū ſuis exaīatis
 publice legeret | edite et compoſite. atqz hic. ad inſtātes
 ſuo- | rū auditorū preces. ⁊ p ſtudioſorū utilita | te. ſub-
 impſſe. quas ſi quis graphice lege- | rit. fructuoſam re-
 portabit dulcedinē ac | cōmoditatē. Ad laudem dei Amen. |

Carmina ad ſanctiſſimā matrē ſanctā Annam. | Anna
 ſalutiferi. mater genitricis ieſu. | Vnde fluit miſeris. vita
 ſaluſqz reſ. | Que nunqz genito. fuſos e corde precatus. |
 Non audis. ſpe omni (...).¹ corda relictā iuuans. | Me
 precor. hoc miſero. facias ita degere mundo. | Mortuus.
 etherea leter. vt inde domo. |

Format, Druck 2c. wie bei α. Im Ganzen 53 Blätter
 (Sign. A biß J).

Sign. G(Va):

Et tm̄ de annotationibus ad laudem dei | et glorioſiſſime
 virginis | marie ac omnium ſancto- | rum, et precipue
 ſanctiſſime matris Anne. die | martis poſt dominicam
 palmarum. in ſacro tempore | quadrageſinali. Anno

1) Hier fehlen in dem Exemplar, das ich benutze, einige Buchſtaben.

domini millesimo quingentesimo | septimo. in clara uni-
uersitate lipzensi. dum | ibidem isto tempore lurida
pestis grassari | cessauerat. | Lector operis. deum omni-
potentem pro Christofero | Ruppenerio. supplex ora et
eius allegata diligen | ter erquire et digeras. et fructus
dulcedinem | gustabis. |

Folgt noch:

Oratiuncula in laudem iuris doctoris Cristoferi Cup-
penerij etc. anno 1507.

Endet Sign. G (V^b) mit Dixi. Hierauf bis J (V)
Register (Regestum).

Sign. J (V^a) Ende:

Ad laudem dei et beatissime virginis ejus | matris
marie amē ipsa diui Johannis bapti- | ste. In clara
Liptz per Melchiorum Lotter | Anno domini Millesimo
quingentesimo septimo. | Impressum.

Auf Sign. J (V^b): Errores.

Von dieser Schrift Ruppener's scheint Panzer keine
Kenntniß zu haben, oder sie mit der sub α. beschriebenen zu
verwechseln. Uebrigens habe ich beide sehr seltenen Drucke
in Exemplaren der hiesigen Kgl. Bibliothek benutzt, die in
einen ehemaligen Prachtband zusammengebunden sind (In-
cunab. 298) und hie und da Correcturen von Ruppener's
eigener Hand an dem Rande tragen. Ich zweifle daher
nicht, ein Dedicationsexemplar vor mir zu haben.

Eine neue Ausgabe von α ist unter dem Titel: Cup-
penerius Prutenus de Lobaw, commentarii in Auth.
habita Francof. 1605. 8. erschienen. Vgl. Stobbe, Rechts-
quellen I S. 633 not. 76.

γ) Consilia Elegatissima | in materia usura(rum) et Cōtractuū
usurario(rum) | Et in quib⁹ pulcre cōtineat̃. Quid sit ī pau-
peres mōs pietatis. in italia in practica frequētissimus |
in Germania vero hactenus fere incognitus p̃ quē sub-
tili adinuentiōe. usuraria prauitas radicitus evellit̃. Et |

que sint hoīm mercatorū ⁊ negociatorū . in rebus sectari |
 bus . licite vt illicite . iuste vt iniuste negociatōs ⁊ mer-
 can | tie . Que licita et iusta cāpsorū cābia . ⁊ que
 iniusta ⁊ illi- | cita. p Magnificū ac Excellentissimū et
 Strennuū virū | dñm Cristophorū Croppeneriū prutenū .
 Arciū ⁊ vtri- | usqz iuris Doctorē Et equitem auratū Ad
 laudē dei et | rei publice vtilitatē Edita ⁊ cōposita hic
 subimpressa. |

Steffanus Gerdt de monte Regio Er prussia. Arciū |
 ⁊ decretorū doctor Ad lectorem | Mercator locuples .
 necnō decurio diues | Et publicane rapar . ⁊ tu numate
 sacerdos | Nūc mōtem pietatis agas : pro paupe gratū |
 Municipe : vt tandē pietas te eterna focillet | Nosti com-
 plures : quibus est succincta supellēx | Et quibus ingeniū .
 virtus . ac optima proles | Et cōiunx operosa est . men-
 dicare verētes | Nec labor hos terret . solū pars deficit
 eris | Paruula . qua facile possent deponere grandē |
 Pauperiē . Misero tu ciuis cōsule cui | Neu malesuade
 succrescētis foenoris artes | Te ignarū perdāt . huic te
 cōcede libello | Excubias istas . nec te voluisse pigebit.

Format, Druck ic. wie bei α. 18 Blätter (Sign. A—G).

Am Ende :

In vigilia diue | Margarete v̄gīs . Anno Dñi M. D. VIII.
 Saluo vniuscui⁹qz cōsilio . meli⁹ in ea ma scenciētis.
 ⁊ salua correctiōe etiā sc̄te m̄ris ecclie . de q̄bus ptestaī.

Imp̄ssum Liptzē per Melchiorē Lotter.

Vgl. Panzer, Annal. T. VII p. 161 n. 228 und die dort
 Citirten, besonders Blaufuß a. a. D. Ein Exemplar
 des höchst seltenen Buchs in meinem Besiḡ.

δ) Ein schons Buchlein czu | deutsch . doraus .
 ein iglicher mensche . was | standes er sey . lernē
 mag . was wucher vnd | wucherische hēdel sein. vñ
 was der berg der | mildigkeiḡ d' dy wucherischē hēdel
 vortilget | vñ in deutschē landen bißher vnbeḡant ge- |

west ist . in sich helt . Auch was rechte vñ vn: | rechte
Kaufmāschafft vñ handel gesein . vnd | wechsel aller wech-
seler des wechsel geldes | durch den achtbarn hochgelertē
vñ Gestrē | gen hern Cristoferum Cwppener der freyen |
Kunstē. vñ beider recht doctorē vnd ritter. got | czu lobe
vnd gemeinē nutz cz (rechtge) macht | vnd geendet.

Format, Druck 2c. wie bei α. 36 Blätter (Sign. A—F).

Am Ende:

Am obēt der heiligē iundfrawē Margaretē geendet. |
nach gots geburt . tausent funffhūdert vñ in dem achtē
iare Amen. Gedruckt czu Leipzig durch Melchor
Lotter.

Vgl. Blaufuß a. a. O. Panzer, Annalen der älteren
deutschen Literatur p. 296 n. 619.

Ein wurmstichiges und defectes Exemplar im Besiße der
Kgl. Bibliothek zu Königsberg in Pr.; ein wohlerhaltenes und
vollständiges besitze ich selbst.

In dem Folgenden werde ich citiren:

Auth. habita = α

Annotationes = β

Consilia = γ

Vom Wucher = δ.

In der kleinen Stadt Löbau in Westpreußen lebte um die
Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein Mann Namens Christoph
Ruppener, von dem ich nichts weiß, als daß er nebst seiner Frau
Margarethe in der Pfarrkirche dortselbst begraben liegt,² folglich zu
den angesehenen Leuten gehörte, daß seine Mutter Hedwig, sein
Vater Petrus hieß, daß letzterer Licentiat beider Rechte, für damals

2) Testament Chr. Ruppeners (des Jüngeren) im Universitätsarchiv zu
Leipzig: „ . . . zu der Löbau in der Pfarrkirche, da meine Eltern liegen . . .“
Mittheilung von Diegel.

etwas sehr Bedeutendes, war,³ und daß ihm etwa im Jahr 1466⁴ ein Sohn geboren wurde, welcher in der Taufe ebenfalls den Namen Christoph erhielt.

Dieser jüngere Christoph Kuppener ist es nun, welcher uns in dem Folgenden beschäftigen wird. Er erzählt von sich selbst⁵, daß er im Fürstenthume der Herzoge zu Sachsen und auf deren löblicher Universität zu Leipzig sich von Jugend auf „enthalten“, daß er dort „gestudirt“ habe und „erwachsen“ sei.

Im Sommersemester 1482, unter dem Rectorat von Andreas Frisner de Bunsidel (Wunsidel), artium magister sacraeque theologiae baccalaureus, wurde als zwölfter unter den neuen Ankömmlingen aus der Polnischen Nation Christofforus Kuppner de lobaw in die Matrifel der Universität Leipzig eingetragen. Ein Jahr darauf, im Sommersemester 1483 bei dem Examen vor dem Georgstag unter dem Defanat des Johannes Pirife de Frankensfordis erhielt er („Cristoferus kupner de lowaw“) den Grad eines Baccalaureus in der Artistenfakultät und zwar als einer der „pauperes“. 1485 „vor dem Galustag“ (16. October) wurde er vom Defan Thomas Hertil de Gauer zum magister artium promovirt.⁶

Von da an wendete sich Kuppener der Jurisprudenz zu. Wer seine Lehrer waren? Höchstwahrscheinlich Johann v. Breitenbach, I. V. D., der von 1484 an das Ordinariat bekleidete, vielleicht auch Heinrich Grefe von Göttingen, magister, legum ac decretorum doctor, der 1485 Rector war, sowie Johann Grolt von Zwickau, magister, decretorum baccalaureus atque legum doctor, 1479 Rector, von 1486 an Kanzler Herzog Albrechts zu Sachsen. Ver-

3) S. die Urkunde bei Zarncke, Statutenbücher p. 249. Testament Christoph Kuppeners. Vom Bucher Sign. Diiij und andermwärts.

4) Wenn Chr. Kuppener iun. etwa im 16. Lebensjahr die Universität bezog, wie es damals gebräuchlich war, muß er um 1466 geboren sein.

5) Vom Bucher Sign. Diiij.

6) Mittheilungen von Diegel aus den betreffenden Urkunden der Universität Leipzig.

muthungen helfen hier wenig. Von den genannten Personen und den damaligen Zuständen der Juristenschule zu Leipzig handle ich ein ander Mal. Sicher ist nur, daß „Christofferus Kuppener“ in dem Verzeichniß der Doctoren, welches Hommel dem von ihm angelegten Statutenbuch der Juristenfacultät zu Leipzig einverleibte,⁷ als *iuris utriusque doctor* sich findet und zwar etwa als der leztsechste vor 1504.⁸ Da Kuppener in seinen um das Jahr 1493 beginnenden Collectaneen sich stets Doctor beider Rechte nennt, muß er schon vor seinem Weggang aus Leipzig diesen Grad erlangt haben, also für jene Zeit in einem sehr jugendlichen Alter. Auch leitet eine Spur darauf zurück, daß er damals schon sich verheirathet habe und deshalb aus dem Collegium beatae virginis austreten mußte.⁹ Ist dies richtig, so hat er den gewöhnlichen Gang durchgemacht: als Mitglied der Artistenfacultät gelesen, zugleich aber juristischen Privatunterricht ertheilt und als Advokat practicirt, bis er für würdig befunden wurde „*iuris utriusque infulas*“ zu erwerben.

Ein Doctor beider Rechte war gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts noch ein kostbarer Artikel. Fürsten und Städte wogen ihn mit schwerem Geld auf, wenn er anders zu haben war. Und vor allen Städten im heiligen Römischen Reich deutscher Nation war die Stadt Braunschweig eines tüchtigen „Rechtsfreundes“

7) Vgl. Zarncke, Urkundl. Quellen p. 872 ff. besonders 876. Statutenbücher p. 578.

8) Mittheilung von Diegel.

9) Zarncke, Acta Rectorum p. 143. Es werden da „doctor Christophorus Cupenerus, D. Valerius Pfister, beatae virginis collegii collegae“ als solche aufgeführt, denen die Universität zwar nicht verweigert habe, zu heirathen, die aber deshalb aus dem Collegium ausgetreten seien. In das Collegium minus trat Kuppener erst nach dem Tode seiner Frau. Eine Verwechselung der beiden Collegien in der aus dem Jahr 1540 stammenden Notiz ist also nicht möglich. Folglich muß Kuppener einmal Mitglied des Colleg. beatae virginis gewesen sein und zwar vor seiner Verheirathung. Da er nun nach seiner Rückkehr nach Leipzig bald erkrankte, ist es wahrscheinlich, daß schon vor seinen Abgang nach Braunschweig seine Verehelichung u. der Vorgang fiel, der eben erwähnt wurde.

bedürftig. Wer ihr dazu Ruppener empfahl, wissen wir nicht; wahrscheinlich aber ist es, daß er bereits im Jahr 1493 sich in die Dienste derselben begeben hatte.

Damals war die Stadt Braunschweig mit ihrem Fürsten, dem Herzog Heinrich dem Älteren, in eine blutige Fehde verwickelt¹⁰. Nach einem Waffenstillstand vom 3. Mai bis zum 2. Juli 1493 wurde der Versuch gemacht, die obschwebenden Differenzen beizulegen durch einen vor „Schiedsfürsten“ geführten Prozeß, als welche Ernst Herzog zu Sachsen, Erzbischof zu Magdeburg, Administrator zu Halberstadt und Kurfürst Johann, Markgraf zu Brandenburg, fungirten. In den Collectaneen Ruppener's findet sich eine Abschrift der interessanten Prozeßacten. Wir lesen da Ladungen zu einem Termin und Protokolle über denselben, welcher Sabbato post Mauricii (28. Sept.) abgehalten wurde¹¹; ferner die Klagschrift der Herzoge Heinrichs des Älteren und Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig und Lüneburg für sich und in Vollmacht Herzogs Erich zu Braunschweig und Lüneburg wider die Stadt Braunschweig, Schulden, Anklage und Zusprüche betreffend¹², dann die Einredeschrift der Stadt Braunschweig¹³, die Widerklage derselben¹⁴, der Herzoge Einredeschrift auf die Widerklage¹⁵, die Replikschrift der Stadt Braunschweig in der Widerklagsache¹⁶, endlich das Protokoll über einen Termin zu Herbst, welcher „Dornstag nach Martini“ (14. Nov.) 1493 abgehalten wurde¹⁷.

Ruppener wird in diesen Schriftstücken nicht namentlich erwähnt, vielmehr findet sich ein Procuratorium, ausgestellt von der Stadt Braunschweig am Sonntag nach Margareta virginis (14.

10) Näheres bei Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I S. 279 ff.

11) MS. 34. fol. 7—14.

12) MS. 34. fol. 15—22.

13) MS. 34. fol. 23—45.

14) MS. 34. fol. 47—62.

15) MS. 34. fol. 63—66.

16) MS. 34. fol. 67—74.

17) MS. 34. fol. 75—77.

Juli) 1493 für Albert van Bechelde, Gerwin Wittekop und Hine-
mar van Laffelde, „borgemestern vnde fulmechtigen“, zur Klage-
erhebung u. s. w. gegen die Herzoge¹⁸, allein da unter diesen kein
Rechtsgelehrter ist, die obenerwähnten Prozeßschriften der Stadt
aber zweifellos von einem geschulten Romanisten verabfaßt sind,
bleibt es wahrscheinlich, daß Ruppener als Actor den Bevollmäch-
tigten zur Seite gestanden habe.

Wir wissen, daß die dreitägigen Verhandlungen zu Zerbst mit
einem durch Rechtsverständige von Erfurt, Basel und Heidelberg
gesprochenen günstigen Bescheid für die Stadt Braunschweig endete,
daß aber dennoch die Streitigkeit noch nicht völlig beigelegt
wurde, indem erst ein am Himmelfahrtstage (8. Mai) 1494 zu
Braunschweig abgeschlossener Vergleich der Fehde für damals ein
Ziel setzte¹⁹.

Uebrigens befindet sich noch eine wichtige Braunschweiger Ur-
kunde aus dem Jahr 1493 abschriftlich bei Ruppener's Papiere,
nämlich ein „nach dem heiligen Palmstage“ (31. März) zwischen
Ernst Herzog zu Sachsen, Erzbischof zu Magdeburg etc., sowie
Bartholt Bischof zu Hildesheim einerseits und der Stadt Braun-
schweig andererseits zum Schutze des Braunschweiger Handels nach
den Stiftsländern für die nächsten zwanzig Jahre abgeschlossener
Vertrag²⁰.

Aus dem Jahre 1494 sind uns zwei Rechtsgutachten Chri-
stoph Ruppener's erhalten, in denen er sich ausdrücklich als Braun-
schweiger Syndicus bekennt. Das eine²¹, Alimentenforderung be-
treffend, ist von geringem Interesse; von um so größerem das an-
dere²², welches sich auf das Wechselgeschäft (cambium) der dama-
ligen Zeit bezieht und mit einer späteren Schrift Ruppener's in

18) MS. 34. fol. 181 u. 174.

19) Havemann a. a. O. S. 283.

20) MS. 34. fol. 78.

21) MS. 34. fol. 157.

22) MS. 34. fol. 93 sqq.

engem Zusammenhange steht. Wir werden unten darauf zurückkommen.

Die meisten der mit vorliegenden Consilien und Prozeßschriften Ruppenerß fallen in die Zeit von 1495—97; fast immer unterzeichnet er sich mit dem Zusatz „cum essem Syndicus Brunz-wigtzensis“ oder ähnlich.

Am 26. März 1495 eröffnete Maximilian I., damals noch Römischer König, seinen ersten Reichstag zu Worms. Die Reichsstände waren zahlreicher denn je versammelt, wichtige Fragen der äußeren und inneren Politik wurden verhandelt. Die „Handhabung Friedens und Rechts zu Worms aufgericht“, sowie die Einrichtung des ständigen Reichskammergerichts, eines der größten Ereignisse der Reichsgeschichte,²³ ist jedem Juristen in frischer Erinnerung.

Wir finden Ruppener auf dem Reichstag, in welcher Stellung freilich, ist nicht zu ermitteln. Er selbst erzählt, daß er „auf gemeinem des heilig reich gehalten tag zu Worms“ von dem damaligen Römischen König Maximilianus „in beiveßen viler des heiligen Ro. reich fürsten“ zum Ritter (*eques auratus*) geschlagen worden sei²⁴. In seinen Collectaneen aber befindet sich der Entwurf einer Lobrede auf „Maximilianus, Romanorum rex“ bei Ertheilung des Ritterschlags²⁵, sowie die „Gratiarum Actio Christoferi Cuppenerij In Maximilianum Romanorum Regem dum illum In conuentu Imperiali Wormen. Militem exornauerat.“²⁶ Beide Reden sind ohne erheblichen Werth, aber wir können mit Sicherheit annehmen, daß Ruppener jener Zeit schon für eine bedeutende Person galt, vielleicht sogar eine Rolle auf dem Reichstag spielte, denn es stand der Ritterschlag damals noch etwas höher, als heutzutage etwa die Ertheilung eines Ordens oder des Geheimenrathstitels. Von da an nennt sich Ruppener regelmäßig:

23) Leop. Ranke, dtische Gesch. im Zeitalter der Reformation I. S. 113.

24) Vom Bucher. Sign. Diiij.

25) MS. 34. fol. 189.

26) MS. 34. fol. 190.

iuris utriusque doctor et miles, mitunter wohl auch Cristoforus de Cuppener etc.²⁷

Wieder müssen wir den Blick werfen auf Mißthelligkeiten der Stadt Braunschweig, diesmal mit gewaltthätigen Rittern in der Nachbarschaft. Die Vettern Gurth und Othran von Beltheim glaubten an der Stadt sich rächen zu müssen. Gurth von Beltheim behauptete, die Braunschweiger hätten ihm einen Knecht, Hans vom Berge, ohne alle redliche Ursache, wider und ohne alle Ordnung der „gotlickenn keyserlickenn bewerdenn Rechte“ von dem Leben zum Tode gebracht; Othran von Beltheim gab an, es würden ihm von der Stadt Güter, zu denen er „redliche Ankunst und Titel habe“, mit Gewalt vorenthalten²⁸. Beide Anschuldigungen scheinen nicht sehr begründet gewesen zu sein; wenigstens was die Hinrichtung „des Knechts“ betrifft, so wird erzählt, die Stadt Braunschweig habe den Beltheim'schen Voigt zu Campen wegen Straßenraubs mit dem Schwerte richten lassen²⁹. Aber die Herren von Beltheim waren eben einmal rache- und thatendurstig und die Gelegenheit, ihr Muthchen zu fühlen, fand sich bald. Gegen Ende des Jahres 1495 ordnete der Rath zu Braunschweig eine Deputation zu einem „Tag in Lüneburg“ ab. In ihr befand sich neben zwei Bürgermeistern auch der Syndicus Ruppener. Diese „des erßamen rathß van Brunßwigß geschickte freunde vndt sendebothen“ wurden „durch die von velthim . . . nedergeworffen, gefangen einwegß gefurtt vnd geschatßet.“³⁰ Mit verbundenen Augen brachte man die Gefangenen nach Bommern zu einem Verwandten der Herren von Beltheim, welcher dort eine Johanniter-Commende inne hatte.³¹ Langwierige Unterhandlungen zwischen den Fürsten von Braunschweig, dem Magistrat daselbst und den Vettern von Belt-

27) B. B. MS. 34. fol. 226.

28) MS. 34. fol. 209—211.

29) Havemann a. a. D. S. 325.

30) Aus schlechtgeschriebenen Urfundencopien des MS. 34. fol. 193. fol. 209—211.

31) Havemann a. a. D. S. 325.

heim folgten der offenbaren Gewaltthat. Die letzteren dachten vorerst nicht daran, ihre gute Beute leichten Kaufs fahren zu lassen. Ein von „Sonabend Quasimodogeniti 1497“ (1. April) datirtes Rechtsgutachten Christoph Kuppeners, welches die Streitigkeit der Altstadt Königsberg i. Pr. mit der Stadt Kneiphof rücksichtlich des Baues und der Unterhaltung einer Brücke über den „Nathang'schen“ Bregel (der jetzigen hohen Brücke) behandelt, schließt mit folgender Anmerkung: „In den gezcentten do ich was Sindicus zu Brunswygt vund von der selbtighen Stadt Underthalb Jar Othranens vund Curdes vann Belthems gefangener. Ab Ich dorvmb albas langkwehlygt In dießem meynem Consilio gewest Adder nach notturfft myn (minder) adder mehr zu sreiben, daß Ich mich nicht versehe, vergheßen hatte With Ich yedermenniglichen Sollichß, meynem gefengniß vund betrubniß mehr, dann meynen vnwyßßenheidt zuschatzenn vñd zulegen wollte. Ad laudem dei Amen.“³²

Unter dem Datum Freitags nach Urbani (26. Mai) 1497 erließen die Vettern von Beltheim einen „offenen Brief“, worin sie sich gegen die Anschuldigung Herzogs Heinrich des Jüngeren, als ob sie mitten im Frieden, ohne Fehde unter dem Gerichtsbann des Herzogs auf offener Straße die braunschweiger Abgesandten räuberisch angefallen und dadurch auch ihre Lehnspflicht verletzt hätten, zu vertheidigen suchten.³³

Schon vorher hatte Herzog Heinrich der Ältere ein Compromiß zwischen den Gevettern von Beltheim und der Stadt Braunschweig, wonach die Entscheidung der streitigen Punkte dem Herzog überlassen wurde, vermittelt. Auf einem „Dornstag in der heiligen Pfingsten“ 1497 (18. Mai) zu Helmstädt abgehaltenen Termin wurde der Bescheid ertheilt, daß die von Beltheim ihren Ansprüchen an die Stadt Braunschweig zu entsagen, die Gefangenen aber, keinen ausgenommen, gegen gewöhnliche Urfehde freizugeben hätten.³⁴

32) MS. 34. fol. 85.

33) MS. 34. fol. 209—211.

34) MS. 34. fol. 211.

Diesem Spruch unterwarfen sich die Parteien. Aber es scheint, als ob Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, der in der ganzen Angelegenheit eine ziemlich zweideutige Rolle spielt, die Ursache gewesen sei, daß es immer noch nicht zur Erlösung der Gefangenen kam. Erst „quarta feria post briccij episcopi“ 1497 (15. Nov.) verspricht Herzog Heinrich der Jüngere dem Rath zu Braunschweig Lösung der durch Othran und Gurth von Beltheim gefangenen Rathsfreunde und Sendboten, sowie Zahlung von 5000 fl. zur „Stattunge“ derselben Gefangenen.³⁵ Also schlug erst nach zweijähriger Gefangenschaft unserem Ruppener die Befreiungstunde.

Die Stelle eines Syndicus zu Braunschweig bekleidete Christoph Ruppener bis um das Jahr 1500. Zahlreiche Rechtsgutachten aus den Jahren 1497—1500, in denen er seiner Unterschrift den Titel „Syndicus Brunswicensis“ hinzufügt, befunden dieß. Noch im Jahre 1500 sendete er dem Herzog Heinrich dem Älteren von Braunschweig eine eigenthümliche Bearbeitung der sogenannten Weise des Lehnrechts³⁶ mit der Schlußbemerkung: „Ad laudem dei et in honorem Illustris principis et domini, domini Henrici Senioris, Ducis in brunsw. et Luneburg etc. Cristoferus de Cwppener v. j. doctor et miles Sindicus brunswicensis ita ut praemittitur consuluit Saluo etc. Anno domini etc. XVc.“ Es möchte danach den Schein haben, als ob Ruppener selbst als Autor der „Weise“ sich bekenne. Aber er steht zu dem kleinen Werke in der That in keinem anderen Verhältniß, als daß er es aus einer älteren Handschrift (in den Formularen wird die Jahreszahl 1464 gebraucht) abschreiben ließ und um einige frostige Notizen bereichert als Rechtsgutachten dem Herzog vorlegte. Dieß zeigt auf das deutlichste das uns vorliegende Manuscript.³⁷

35) MS. 34. fol. 193.

36) Ueber die Schrift vgl. Homener, Sachsenp. II. 1. S. 398 f. u. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 398.

37) MS. 34. fol. 221—226b. Anfang: Dis ist De rechte wiesze die eyn Jdtlicher' lehnher' | halden sall . der' vmb Lehnrecht synen man | beclaghen will als hyr' nach stet geschribenn.

Es gehört der Hand eines Lohnschreibers an, nur hie und da hat Ruppener Correcturen vorgenommen oder an den Rand kleinere und größere, zum Theil lateinische Bemerkungen geschrieben. Vergleicht man diese mit dem Text, so zeigt sich auf den ersten Blick, daß dieser von Ruppener nicht einmal redigirt, geschweige denn verfaßt sein kann. Die Abweichung unserer Bearbeitung von den beiden bisher näher bekannten Texten der Weise des Lehnrechts „besteht vornehmlich darin, daß ein anderes Vergehen des verklagten Vasallen — die fälschliche Bezüchtigung, daß der Lehnsherr Brief und Zusage gebrochen — gesetzt und die Localität nach der Altmark verlegt wird. Es bleibt immer interessant, daß das kleine Rechtsbuch, von dem nunmehr 4 HSS. bekannt, einer ziemlichen Verbreitung genoß und mehrfach für das praktische Bedürfniß zubereitet wurde.“³⁸

Haben wir bisher Ruppener in seiner öffentlichen Laufbahn verfolgt, so müssen wir nunmehr einen Blick auf seine Privatverhältnisse werfen. Zu den „pauperes“, wie einst als Leipziger Student, gehörte er nicht mehr, vielmehr war er ein wohlhabender Mann geworden, der sich an geschäftlichen Unternehmen mit größeren Summen betheiligen konnte. Zwei Rechtsgutachten aus dem Jahre 1499, eines von Ruppener selbst³⁹, eines von Tilemann Brandes, iur. utr. doctor und Probst der heil. Kreuzkirche zu Hildesheim⁴⁰, ergeben folgende Thatsachen.

Im Lande Meissen hatte gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine sowohl durch Größe ihres Kapitals als das Ansehen ihrer Mitglieder ausgezeichnete Handelsgesellschaft sich gebildet unter dem Namen „de gesellschaft des zcynnhandels“ („societas stanni“).

Ende: . . . Wer' er' abir' nicht sein man . nach auch | voū ym belehnt
So mag er' . obir yū nicht clagen | zcu lehnrechte Sunder' zcu landrechte
fur' des | mannes ordentlicheñ Richter, Et tm de illo.

Darunter von Ruppeners Hand die obige Schlußbemerkung.

38) So Homener, dem ich meine Abschrift der Weise aus MS. 34 mitgetheilt hatte.

39) MS. 34 fol. 199—202.

40) MS. 34 fol. 204—208.

Die Geschäfte führten 2 Factoren („*institores seu factores*“) in der Weise, daß sie Namens der Gesellschaft Kauf und Verkauf, sowie auch andere Contracte abschlossen, obendrein aber Einzahlungen zur Kasse der Societät in Empfang nahmen und die Einzahlenden in dieselbe aufnahmen. Zu diesem Behuf führten sie ein Verzeichniß (*matricula*) der Mitglieder, in welches sie die Namen der Eintretenden nebst der Betheiligungssumme eintrugen; auch stellten sie jedem Eingetretenen einen Schein („*specialem recognitionem*“) über seine Einzahlung unter ihrer Hand und mit ihren Siegeln versehen aus. Nach der von Herzog Georg zu Sachsen der Societät ertheilten Confirmation sollten alle Vierteljahre die Rechnungen und Bücher der Factoren von den Gesellschaftern (*domini societatis*) geprüft und Kassenrevision gehalten werden.

Zu Ende des Jahres 1497 trat Ruppener der Gesellschaft mit einer Summe von 2000 Gulden bei, zahlte dieselbe an die Factoren theils baar theils in Anweisungen, wurde in die Matrifel eingeschrieben und erhielt den Receptionsschein. Am 1. Januar 1499 bekam er eine Gewinnrate, wie die übrigen Theilhaber der Gesellschaft, Niemand hatte, trotz der vierteljährlich vorzunehmenden Revisionen, daran gedacht, seine Mitgliedschaft zu bestreiten. Als nun aber im Lauf des Jahres 1499 die Factoren mit einer, wie es scheint, beträchtlichen Summe durchgingen, suchten die älteren Gesellschafter Ruppener mit seinen Ansprüchen auf das Gesellschaftsvermögen zu entfernen, indem sie behaupteten, er sei nicht ordentlicherweise mittelst Consensus aller Socii in die Gesellschaft recipirt.

Die Rechtsgutachten von Tilemann Brandes und Ruppener selbst gehen darauf aus, die Frage, ob den Factoren die Receptionsbefugniß zugestanden habe, aus den feststehenden Thatsachen zu Gunsten Ruppeners zu beantworten und darzuthun, daß jedenfalls durch die längere Duldung in der Gesellschaft stillschweigende Aufnahme erfolgt sei. Dabei stützt man sich durchaus auf Römisches Recht und die Scribenten, besonders Bartolus, Baldus, Salicetus, Joannes Andrea, Alexander Tartagnus, Paulus de Castro und andere; ein Zurückgehen auf deutsches Recht findet sich nur insofern, als

Gewicht darauf gelegt wird, daß Ruppener über Jahr und Tag („1 Jahr und 6 Wochen“) ohne Widerspruch in der Gesellschaft verblieben sei.

Ob der Rechtsstreit Christoph Ruppener's durch Vergleich beendet worden, oder ob es zum Prozeß gekommen sei, darüber fehlen die Nachrichten. Doch die späteren guten Vermögensverhältnisse des Mannes deuten nicht darauf hin, als ob er den Verlust einer so bedeutenden Summe, wie es 2000 Gulden für die damalige Zeit waren, erlitten habe. Bemerkenswerth aber ist es, daß zu Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts in Deutschland Gesellschaften für merfantile Unternehmungen existirten, welche, in ihrer Organisation wenigstens, sich als Anfänge von Actiengesellschaften darstellen.

Ueber das Verbleiben Ruppener's während der Jahre 1500 bis 1505 kann ich keine sichere Kunde geben. Ich vermuthet, daß er vom Jahr 1501 an einige Zeit das Sächsische Kanzleramt für Ostfriesland verwaltet habe. In späterer Zeit nennt er sich selbst: „quondam Sindicus brunswigtzensium . Et frisie Cancellarius“⁴¹ und: „etwan sindicus czu Brunßwig vñ Canczler in frieslande.“⁴² Auch findet sich unter seinen Papieren Abschrift eines Compromisses, den unter Sächsischer Vermittlung im Juli 1501 Johann Erzbischof zu Bremen, Christoph Coadjutor derselben erzbischöflichen Kirche, sowie das Kapitel daselbst an einem und Edzart Graf in Ostfriesland am anderen Theil zu Wildeßhausen abgeschlossen hatten.⁴³ Nun war zwar noch im Jahre 1504 Sigismund Pflug, der seit 1494 das Sächsische Kanzelariat ruhmvoll verwaltete, im Amte und auch in Ostfriesischen Angelegenheiten thätig⁴⁴, aber schon zu Beginn jenes Jahres hatte sich Herzog Georg nach einem besonderen „Canczler in Friesland“ umgesehen. Wahrscheinlich wurde Pflug in Meißner Sachen und bei wichtigeren politischen Fragen im Allgemeinen

41) De usuris Ajb.

42) Vom Wucher Ajb.

43) MS. 34 fol. 182b—183.

44) Vgl. Wiarda, Ostfriesische Geschichte II. S. 188.

als Rathgeber gebraucht, während die laufenden Ostfriesischen Angelegenheiten ein besonderer in Friesland domicilirnder Kanzler besorgte. Doch bin ich nicht der Meinung, als ob Ruppener erst im Jahre 1504 Kanzler in Friesland geworden sei. Herzog Georg ließ Donnerstag nach Erhardi 1504 (11. Jan.) an Doctor Kilian König zu Zwidau schreiben, er sei „eins Canzlers In Friesland notdurfftig. Dorumb sein gn. an Inne bgert, wu er sich darzu wolt gebrauchen lassen, das er solchs seinen gn. zu erkennen geben vnd alsdann zu s. gn. fügen wolte furder mit Inne davon weiter zu handeln vnd zu besliesen.“⁴⁵ Kilian König nahm das angebotene Amt an, wie sich theils daraus ergibt, daß er später „etwan Kanzler Herzog Georgs“ genannt wird, theils daraus, daß er im Frühjahr 1504 die Armenprocuratur am gemeinschaftlichen Sächsischen Oberhofgericht niederlegte, weil er sich „außer Landes“, d. h. wohl eben nach Friesland, begeben wollte⁴⁶. So meine ich denn, Ruppener war vor dem Jahre 1504 Kanzler in Friesland und Kilian König sollte sein Nachfolger werden. Ich setze daher das Kanzleramt Ruppeners in die Jahre 1501 bis 1503; daß ich mich dabei irren kann, weiß ich wohl und werde jede Zurechtweisung dankbarst acceptiren.

Noch im Laufe des Jahres 1503 (oder früher) hatte sich Christoph Ruppener nach Leipzig begeben und dort begonnen, mit Beifall zu lesen. Wahrscheinlich war ihm eine Lectura, d. h. besoldete Stelle, in iure ciuili übertragen oder doch in Aussicht gestellt. Schon im Nov. 1502 hatte Herzog Georg für gut befunden, die Juristenfacultät zu reformiren und zu bestimmen, daß in Zukunft neben 4 Canonisten

45) Mittheilung von Seidemann aus dem Staatsarchiv in Dresden. Copial 108.

46) Vgl. über Kilian König: Muther, Gewissensvertretung S. 49 Not. Die dort gegebenen Nachrichten über König werden hier wesentlich bereichert und berichtigt. Urfundlich fest steht allerdings nur, daß zu Beginn des Jahres 1504 König die Ostfriesische Kanzlerstelle angeboten wurde und daß er bald darauf die Armenprocuratur am gemeinschaftlichen Oberhofgericht aus dem oben angegebenen Grund niederlegte. Ich vermag diese Nachrichten nicht besser zu

2 Legisten Einkünfte aus den Universitätsfonds beziehen sollten.⁴⁷ Wenn auch diese Maßregel nicht sofort durchgeführt zu sein scheint, da im October 1504 eine tiefergreifende Aenderung durch völlige Absonderung der Einkünfte zweier Collegiaturen von dem Collegium maius für zwei Juristen: „daß die juristenn ir wesen alleynne habenn sollenn“⁴⁸ — was auf bewehrte Civilisten hinzielt — beliebt wurde, so hatte doch schon 1503 der Herzog es sich angelegen sein lassen, tüchtige Lehrkräfte für die Rechtswissenschaft nach Leipzig zu ziehen, wie dieß ebenfalls wieder aus einem Schreiben an Kilian König (Donnerstag nach Palmatum, 13. April, 1503) hervorgeht. Darin wird König mitgetheilt: „wu er sich zu Leipzig mit Hawße niederlassen vnd bey der loblichen Vniuersität vleys haben, wolle yn sein gn. mit der ersten Lecturen, die sich in der Juristen facultet vorledigen, außgeschlossen das Ordinariat, gnediglichen vorsorgen vnd ym dieselbe vor andern leyhen.“⁴⁹ Möglich also, daß, da König den Antrag nicht annahm, an Ruppener eine gleiche oder ähnliche Aufforderung erging und daß sich in Folge dessen derselbe zu Leipzig niederließ.

Für das Jahr 1505 fällt es nicht schwer, Ruppeners Anwesenheit in Leipzig zu beweisen. Noch jetzt befinden sich im Archiv der dortigen Universität im Original oder in Abschrift folgende Urkunden: „Montag nach Misericordias domini“ 1505 (7. April) verschreibt Simon Bistoris, D. medicinae (geb. 1453, † 1523, Stammvater der berühmten Juristenfamilie), 100 fl. an Christoph Ruppener;⁵⁰ Freitag nach Cantate ejusd. (25. April) stellt die Stadt

vereinigen als durch die im Text mitgetheilte Vermuthung. Wie es mit der Angabe von Herzog, Zwickauer Chronik II. SS. 168, 211, 260 steht, daß König bis 1506 im Rathe zu Zwickau gesessen und erst nach 1507 einige Zeit Kanzler Herzogs Georg geworden sei, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht dauerte das Kanzelariat von 1504 nur kurze Zeit, König kehrte nach Zwickau zurück, war betheiligt bei Abfassung der Statuten und wurde dann wieder Kanzler.

47) Zarncke, Statutenbücher p. 28 und bei Stilling, Basius S. 332.

48) Zarncke, Statutenbücher pp. 33. 34.

49) Mittheilung von Seidemann aus dem Dresdner Staatsarchiv Copial 108.

50) Zarncke, Urkundl. Quellen p. 753.

Nochliß in Meissen ein Schuldbekenntniß aus über D. Christoph Cupneri wiederkäufliches Capital à 300 fl. Rheinisch, 6 pro Cent;⁵¹ aus demselben Jahr ist eine Obligation des Rathes zu Mitweyda von 500 fl., die später als „ex Legato Cupneri“ bezeichnet wird.⁵²

Aber auch dafür, daß Ruppener schon vor dem Jahre 1505 in Leipzig sich angesiedelt und an der Universität gelesen habe, ermangeln nicht die Beweise. Es war wohl zu Ende des Jahres 1505 oder zu Anfang 1506, als ein Kreis von Studirenden (Studiosorum cetus) an Ruppener ein Schreiben⁵³ richtete, worin er aufgefodert wird, die bekannte Authentica habita (s. U.) zu bearbeiten und sein Werk zu veröffentlichen. Dabei heißt es: „Cum tu aliquando in inclito studio Lyptzensi non modicam nobis auditoribus. sed superfructuosam. tuis lectionibus. dulcedinem et comoditatem attulisti. Que comoditas. licet per certos annos. tuis langoribus intercepta sit“ etc. Also Ruppener hatte begonnen, mit großem Erfolg Vorlesungen zu halten, war dann in dieser Thätigkeit durch mehrjährige Krankheit unterbrochen worden, ergiebt für die Rückkehr nach Leipzig und die Niederlassung daselbst die schon oben näher bezeichnete Zeit. Was es für eine Krankheit war, an der Ruppener litt, darüber haben wir seine eigene Aussage:⁵⁴ „Nam ego supradictus Cristoferus maximis peccatis meis iuste exegentibus Egra membra et gallicum morbum. quem alii mentularem. alii francossiccam vocitant. passus sum. pessimis vlceribus tactus.“ Dieses offene Bekenntniß ist ein neuer Beweis, wie wenig man damals geneigt war, die syphilitische Krankheit als etwas Schändendes zu betrachten. Vielleicht war Ruppeners Arzt der schon erwähnte D. Simon Bistoris, derselbe, welcher um jene Zeit in einen heftigen Streit über

51) Zarncke, a. a. O. p. 551. n. 84. p. 753 n. 7. p. 762 n. 16.

52) Zarncke a. a. O. p. 762.

53) Abgedruckt Auth. habita. AIja.

54) Annotationes AIj.

die Heilung der gallischen Seuche mit D. Martin Pollich von Melkerstadt verwickelt war.⁵⁵

Zu Beginn des Jahres 1506 erblicken wir Ruppener wieder im Verkehr mit Studirenden. Er giebt ihnen der Sitte der Zeit gemäß ein literarisches Neujahrsgeſchenk („Encenium,“ quod „uulgus nouum annum appellat“), worin er ungalanter Weise, aber immerhin nicht ohne Wiß, den Studenten mit einem lasttragenden Esel vergleicht.⁵⁶ Aus derselben Zeit scheint denn auch jenes Schreiben von Studirenden an Ruppener zu sein, worin sie ihn zur Bearbeitung der Auth. habita anspornen.

Dieses berühmte, im Jahr 1158 zu Gunsten der Rechtsschule in Bologna, ihrer Lehrer und Schüler von Kaiser Friedrich I. erlassene Geſetz galt, da es von den Glossatoren zu einem Bestandtheil des Corpus iuris ciuilis gemacht war, auch in Deutschland als Hauptprivilegium der vom Kaiser bestätigten Hochschulen. Besonders in Leipzig hatte man bei den häufigen Jurisdictionstreitigkeiten zwischen der Universität und der Stadt Gelegenheit genug, auf die Authentica zu recurriren; es spielte dieselbe in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gewissermaßen eine Rolle.

Im Jahr 1463 hatte der Rath zu Leipzig einen Studenten aufhängen lassen. Darüber entstand heftiger Kampf, und da ähnliche Fälle in Erfurt vorgekommen waren, erholte man sich dort Rathes. Natürlich beriefen sich die Erfurter in ihrem Gutachten auf die Auth. habita.⁵⁷ Diese wurde in Folge dessen in Leipzig häufig abgeschrieben,⁵⁸ man scheint Vorlesungen über sie gehalten zu haben — aus dem Jahre 1480 wird das MS. einer Lectura super Auth.

55) Die Streitschriften aus dem Jahre 1501 sind verzeichnet bei Panzer Annal. VII p. 139 nn. 23—25. Bekanntlich soll dieser Streit Anlaß zur Gründung der Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. D. gegeben haben.

56) Das „Encenium“ ist abgedruckt Auth. hab. Fijj.

57) Vgl. Zarncke Urkundl. Quell. pp. 535. 726. 728. Feller Cat. p. 326: Consilium Doctorum Vniuersitatis Erfurtensis super priuilegio studentium et Auth. habita.

58) S. z. B. Zarncke Urkundl. Quell. pp. 535. 728.

hab. erwähnt⁵⁹ — darauf folgten in den Jahren 1487, 1493 und 1494 Leipziger Drucke der Authentica (wahrscheinlich mit Commentaren)⁶⁰ und in dem „Liber Actorum et tractatum inter Senatum et universitatem,“ welcher noch jetzt im Universitätsarchiv zu Leipzig vorhanden ist, findet sich ein im November 1501 verfaßtes, Namens der Universität an Herzog Georg gesendetes Rechtsgutachten („informaciones iuris et facti“) des berühmten Ordinarius D. Johann Breitenbach, „quod Concordia, super causis criminalibus studentium inter florentissimam universitatem ex una et praeclaram civitatem Liptzensem partibus ex altera inita ac acceptata, sit iuri et aequitati naturali conformis ac ut iusta rationabilis et aequa, omnino servanda,“ reichlich mit Citaten aus Gesetzbüchern und juristischen Werken versehen, vorzugsweise aber und fundamental sich auf Friedrichs I. Auth. habita berufend.⁶¹ Endlich wird noch eine handschriftliche Lectura super Imperatoris Friderici authent. habita von Simon de Pistorio erwähnt,⁶² vielleicht eine Jugendarbeit des späteren Ordinarius und Kanzlers D. Simon Pistoris (geb. 1489, † 2. Dec. 1562), eines Sohnes des mehrerwähnten gleichnamigen Mediciners.

Es war also ein zeitgemäßes und praktisches Thema, zu dessen Behandlung der „Studiosorum cetus“ unseren Ruppener aufforderte. Dieser, eben genesend,⁶³ ging an die Arbeit und schloß sein Werk am 28. Dec. 1506 (altera sacratissimi Johannis apostoli et evangelistae⁶⁴). Er widmete dasselbe den Herzogen Georg und Heinrich von Sachsen, seinen „gnädigsten Herren“ und schrieb in

59) Feller, Cat. p. 85.

60) Verzeichnet bei Panzer, Annal. I. p. 474. Annal. 10. p. 479. Annal. 57. p. 482 n. 83.

61) Zarncke, Urk. Quell. p. 632.

62) Feller, Cat. p. 381.

63) Auth. habit. Nijb: Cum post longa tempora resipere cepissem etc.

64) Anth. hab. Nijb.

der Dedicationsepistel: „Ich dachte darüber nach, erhabene Fürsten, wie ich aus göttlichem Verhängniß durch lange aber wohlverdiente körperliche Leiden gebeugter Mann nichtsdestoweniger den Rest von Kraft, der mir blieb, im Dienst Ew. hohen Gnaden verwenden möchte, damit ich, der ich mit der That bisher Euch nicht dienstbar sein konnte, doch zeigte, wie ich im Herzen und mit dem Willen keine Stunde aufgehört habe, es zu sein; aber ich fand nichts, als die Interpretation dieser Auth. habita, zu der mich überdem noch die Studenten aufgefördert hatten.“⁶⁵ Ein besonderes Schreiben an „einen Gönner,“ den Obermarschall Heinrich v. Schleiniß,⁶⁶ fordert diesen auf, das Werk den Herzogen zu überreichen. In der Vorrede (Exordium) ist noch erwähnt, die Publikation geschehe auch deshalb, um dem Leser zu zeigen, daß der halbtodte Ruppener aus Gottes Gnade wenigstens noch lebe.

Das Buch selbst beginnt mit einem Tertabdruck der Authentica, umgeben von der Glosse, dann folgt der Commentar, oder vielmehr Apparatus nach der wohlbekannten Manier Italienischer Commentatoren in einzelnen längeren Absätzen, die zunächst positive Behauptungen weiter ausführen (Nota primo . . . nota ulterius etc.), dazwischen aber die bei Gelegenheit jeder Position entstandenen zweifelhaften Fragen lösen (Dubia und deren resolutio). Jeder Satz wird mit vielen Allegaten von Terten, aus der Glosse und den Scribenten belegt, aller eigentliche Inhalt ist diesen entnommen, auf die deutschen Verhältnisse wird höchst selten ein Seitenblick geworfen, dagegen keine Gelegenheit vorübergelassen, gemächliche Spaziergänge auch nach entfernteren Rechtsgebieten zu unternehmen. Nach Absolvirung einiger allgemeinerer Fragen, wie z. B.: „Können Kaiser und Papst Gesetze ohne Zustimmung ihrer Rathgeber erlassen?“ wird von den Privilegien der Scholaren gehandelt und dabei immer casuistisch verfahren, z. B. der mit Steuerfreiheit

65) Auth. hab. Mij.

66) Obermarschall seit 1497.

privilegirte Scholar bringt in die Stadt Gegenstände, welche einem gewissen N. gehören, um die Besteuerung derselben zu umgehen, fragt sich was Rechtens? Hierauf von den Privilegien der Doctoren, ganz in derselben Weise, wie vorher. Mitunter eine Anekdote, so eine weniger bekannte von Joannes de Vignano, der, als er eines Tages auf einer Hochzeit mit einem etwas schäbigen Rock erschien und deshalb über die Achsel angesehen wurde, sich ein Prachtgewand holen ließ, dieses auf seinen Platz legte und mit den Worten sich entfernte: „Ihr wolltet ein Kleid, Ihr sollt es haben.“ Die Doctoren werden Legisten, mitunter auch Jureconsulti genannt, sie haben ihren Namen vom Dociren, es giebt sechs Requisite für die Promotion: Peritia docendi, facundia dicendi, subtilitas interpretandi, copia dicendi seu dictorum, morum excellentia, virtus fortitudinis. Die Insignien des Doctorats sind: Cathedra, liber, annulus, birettum, osculum. Dann vom Examen, Beantwortung der Frage: Wer kann Doctoren creiren? Rang der Doctoren u. s. w., dabei überall viele Curiositäten. Angenehm ist es vielleicht manchem unserer Leser zu hören, daß ein ausgezeichneteter Doctor aus öffentlichen Mitteln ein Haus angewiesen erhalten soll, in einer Straße, wo er leicht consultirt werden kann. Frauen dürfen nicht zu „Doctrissen“ creirt werden. Ausführlicheres über den Gerichtsstand der Scholaren; dabei die Bemerkung: Heutzutage haben die Studenten den Rector zu ihrem Richter, besonders in Deutschland . . . und den Rector wählen die Magistri und Doctores, „qui ibi exercent professionem,“ nicht die Scholaren . . . , anders in Italien. Die Frage, ob Doctoren, namentlich besoldete und mit Pfründen versehene, Collegienhonorar fordern können („utrum doctor possit exigere collectas“) wird im Allgemeinen bejaht. Das Lesen der Doctoren anlangend, so sollen sie immer die Texte allegiren, „wo sie sich auffinden lassen,“ und nicht die Glossen, aber die letzteren sind nicht zu verachten. Loblied auf die Glossen. Verschiedenes über die Privilegien der Doctoren und Studenten in vermögensrechtlicher Beziehung sowie im Prozeß. Endlich heißt es: „Dicto de scholaribus et doctoribus quo ad singulos

sequitur uidere secundum Baldum quoad uniuersos et de uniuersitate scholarium.“ Nun werden Fragen aufgeworfen, wie: Ist die Corporation der Studirenden anerkannt? Wer ist Richter der Corporation? Wie steht es mit Verträgen zwischen der Universität und der Stadt? u. s. w. Schließlich noch eine allgemeine Abhandlung über die Privilegien (*de natura, ui et auctoritate privilegiorum*).

Das Werk hat somit auf mäßigem Umfang einen ziemlich reichen Inhalt, der zwar häufig in kleinliche Fragen sich verliert, denen wir heutzutage keinen Geschmack abgewinnen können, aber es ist wohl zu bedenken, daß damals in Deutschland die Universitäten noch etwas verhältnißmäßig Neues waren und daß alles, was uns jetzt schal und theilweise mehr denn frostig vorkommt, eine gewisse Bedeutung für das Leben hatte. Wir können daher der Schrift Ruppners einen erheblichen Werth für ihre Zeit nicht absprechen. Ihre heutige Bedeutung als historische Quelle dagegen ist eine untergeordnete. Ruppner steht überall auf den Schultern der Italiener, nur selten findet sich eine Bemerkung, die neu ist. Man kann alles, was uns vorgetragen wird, viel besser lesen bei den Italienern selbst, besonders bei einem „Italienischen Doctor“, der damals in Deutschland durch persönliches Erscheinen viel Aufsehen machte und fast gleichzeitig über dasselbe Thema schrieb, bei Petrus Ravennas.⁶⁷ Die nämlichen Fragen, meist in gleicher Fassung, werden von ihm behandelt, wie von Ruppner.⁶⁸ Aber was dem Werke des Italieners besonderen Reiz verleiht, das Selbstbewußtsein, mit dem er überall seine Person in den Vordergrund stellt und er-

67) Das Werk, welches ich meine, ist: *Repetitio C. inter alia de immu. eccle. edita a Clar. v. j. D. Equiteque Petro Ravennate. Lipsiae per Wolfgangum Stoecklin. Anno MDV d. 21. Mens. Sept. fol.* Diese von Panzer beschriebene Ausgabe des Buchs von Petrus Ravennas zu sehen, ist mir noch nicht geglückt. Ich benutze eine spätere aus dem Jahre 1507. Vgl. über sie Muther, *Polit. und kirchl. Reden* aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts in den *Neuen Preuß. Provinzialblättern* 3. F. Bd. V.

68) Wahrscheinlich hat Ruppner die Schrift des Petrus Ravennas benutzt. Doch ist es auch möglich, daß beide nur denselben Quellen folgen.

zählt, was ihm bezüglich dieser oder jener „Quaestio“ vorgekommen, das geht dem die ersten literarischen Schritte wagenden Deutschen gänzlich ab. Man sieht, es ist schwer, sich mit Unbefangenheit zu bewegen, doppelt schwer, wenn man nichtnationales Wesen anzunehmen gezwungen ist. Ruppener's Schrift gehört zu den Erstlingen der romanistisch-juristischen Literatur der Deutschen; hauptsächlich die Widerspenstigkeit des ausländischen Stoffes, die Sprödigkeit der fremdgeborenen Form gegenüber dem fleißigen und talentvollen Autor macht sie für uns interessant.

Ruppener hielt, wie es damals Sitte war, über sein gedrucktes Buch „in scholis iuristarum studii Liptzensis“ öffentlich Vorlesungen. Er vollendete dieselben Dienstags nach Palmatum (30. März) 1507, „dum (Lipsiae) isto tempore lurida pestis grassari cessauerat.“⁶⁹ Unter dem Titel „Elegantissimae annotationes“ etc. (s. oben) ließ er sie drucken und widmete das Buch mittelst eines „Ex Liptzk in vigilia dominicae Iudica“ 1507 (20. März) datirten Schreibens Lucas Wagenroden aus Thorn, Bischof von Ermeland und Nicolaus Crapitz Bischof zu Kulm. Der Autor meldet, daß seine Gesundheit immer noch nicht ganz hergestellt sei, daß er aber völlige Genesung hoffe und für diesen Fall größere und bessere Werke in Aussicht stelle.⁷⁰ Die „Anmerkungen“ selbst enthalten außer einigen bereits benutzten persönlichen Notizen kaum etwas von erheblichem Werth: Abschweifungen in mitunter ziemlich entfernte Rechts- und andere Gebiete schließen sich an Aeußerungen des Hauptwerkes an. Ist dort der Ausdruck Lex gebraucht, so folgt hier eine ziemlich ausführliche Darstellung der Lehre von den Gesetzen im Geschmack der damaligen Jurisprudenz, oder an die Erwähnung der fraudatores gabellarum knüpft sich hier eine längere Erörterung über gabella. Das Wort litiscontestatio veranlaßt sogar einen Excurs über Civilprozeß (Sign. Eij), natürlich aber wieder nur über den romanisch-canonistischen, während

69) Annotationes G(Va).

70) Annotatt. A(jb).

des Sächsischen, der Ruppener doch aus der täglichen Praxis bekannt genug war, mit keinem Wort gedacht wird.

Beigelegt ist dem Werke eine „kleine Rede zum Lobe der Rechte“ (Oratiuncula in laudem iurium) an den Goadjutor der Diöcese Culm M. v. Chanapekfij und Johann Smollis, beide Plebani zu Marienburg bezw. zu Thorn. An Beispielen aus dem klassischen Alterthum, von welchem Ruppener mehr Kenntniß zeigt, als die Durchschnittsbildung damaliger Zeit verlangte, wird dargethan, daß überall der Nichtachtung der Geseze die schlimmsten Zustände gefolgt seien. So kurz die Rede ist, so zeigt sie doch, daß Ruppener zu den „Modernen“ gehörte, die als Vorläufer der Humanisten betrachtet werden mögen, wenn sie auch noch gar weit von denselben entfernt waren und später mehrfach geradezu als Widersacher derselben austraten. ⁷¹

Den beiden Werken Ruppener's über die Authentica habita sind ausführliche Register angehängt. Dasjenige zu den Annotationes ist den Brüdern Andreas und Wolfgang Hummelshayn von Leipzig, Baccalarien der freien Künste und Söhnen des Rathsherrn und Kaufmanns Johann Hummelshayn des Älteren, gewidmet. Die Tochter des Letzteren, Margaretha, hatte Ruppener zum Weibe. ⁷²

Der Titel des Hauptwerkes trägt einige Verse „Ad lectorem“ von Sebastianus Miricius (eigentlich: von der Heyde) aus Königsberg in Preußen. ⁷³ Zu Ende befindet sich von demselben ein „Epigramma“ auf Ruppener.

Die eben angeführten Umstände geben einigen Anhalt, um ein

71) Auch in MS. 34. fol. 227—231 findet sich eine bei Promotion eines gewissen Leonhardus im Jahre 1508 gehaltene Rede, die, dem Styl nach zu urtheilen, Ruppener angehört. Sie zeigt ebenfalls Belesenheit in Römischen Klassikern.

72) Annotatt. G(VIa.) Vom Bucher Fijb.

73) Sebastianus von der Heyde Regiomontanus Brussus war 1511 — 18 Mitglied des Collegium minus (Zarncke, Urk. Quell. p. 765) und als artium liberal. magister im Winter 1512 Rector der Universität Leipzig (Zarncke l. 1. p. 594).

ohngefährtes Bild von den äußeren Verhältnissen, in welchen Ruppener zu Leipzig lebte, uns zu entwerfen. Durch seine wahrscheinlich schon vor dem Wegzug nach Braunschweig abgeschlossene Ehe (s. oben) war er mit einer allem Anscheine nach wohlhabenden und angesehenen Kaufmannsfamilie verschwägert. Die Krankheit, von der er so offen spricht, hatte weder sein Ansehen gemindert, noch das Verhältniß zur Familie seiner Frau gestört. Eine eigentliche Rolle bei der Universität zu spielen, verhinderte ihn seine Krankheit und wohl auch seine Heirath. Doch hören wir die Studenten mit Beifall von seinen Vorlesungen sprechen, und Wimpina, welcher ihn vermuthlich persönlich kannte, lobt seine Beredtsamkeit. Als nähere Freunde Ruppener's erscheinen Landsleute: Sebastian von der Heyde, dann aber und besonders: Stephan Gerdt aus Königsberg, ⁷⁴ Doctor der Philosophie und des kanonischen Rechtes, welcher von 1495—1514 Mitglied des kleinen Fürstencolleg's war, ⁷⁵ im Winter 1504 das Rektorat bekleidete ⁷⁶ und auch als Dichter und juristischer Schriftsteller auftrat. ⁷⁷

Die Gesundheit Ruppener's scheint sich allmählich gebessert und ihm gestattet zu haben, zu praktischer Beschäftigung zurückzukehren. Unter seinen Papieren findet sich die „Ordnung des Fürstlichenn Obernhoffgerichts Meyner gnedigsten vnnnd gnedigen Herren von Sachsen“ ⁷⁸ d. i. die Sächsische Oberhofgerichtsordnung Kurfürst Friedrichs, Herzog Johannis und Herzog Georgs vom Jahre 1495. ⁷⁹ Ferner zeugen Formulare zu verschiedenen Prozeßschriften

74) Vom Wucher Aij.

75) Zarncke Urk. Quell. p. 765.

76) Zarncke Urk. Quell. p. 593.

77) 1497 gab er ein „Carmen Elegiarum Dicolon Distrophon in libidinis insolentes“ etc. heraus. Vgl. Panzer, Annal. I. 488 n. 147 (er führt da den Namen M. Stephanus Gerhardus de Monte Regio). Wimpina (Centur. LV ed. Merzdorff pp. 61. 62) erwähnt von ihm „Commentarios supra arbores consanguinitatis et affinitatis et quaedam alia.“ Feller (Catalog. p. 427) führt handschriftliche „Quaestiuncula M. Stephani super variis casibus“ auf.

78) MS. 34. fol. 137—149.

79) S. Muther Gewissensvertretung p. 112.

(Forma appellandi in principum Saxoniae iudicio, ⁸⁰ Delatio appellationis, ⁸¹ Forma appellandi a iudicio Curiae ad principes vel eorum consiliarios, ⁸² Forma inhibitorium, ⁸³ Forma Eynes Lemterunge, ⁸⁴ Forma citationis [aus der Zeit des Kurfürsten Ernst] ⁸⁵), sowie eine Beschreibung des Appellationsverfahrens vor dem Sächsischen Oberhofgericht (Processus in IIa instantia) ⁸⁶ davon, daß sich Ruppener mit der Praxis des vielerwähnten Oberhofgerichts vertraut machte; einige Urtheilsformulare endlich (Sententia in causa iniuriarum, ⁸⁷ in causa expensarum, ⁸⁸ in causa matrimoniali ⁸⁹) deuten darauf hin, daß seine Thätigkeit eine richterliche war. Besonders interessant ist das Protokoll eines Termins in Sachen Nicol. v. Maltiz c/a Baul v. Luckaw, Injucien betr., abgehalten vor dem Sächsischen Oberhofgericht im Jahr 1509, ⁹⁰ sowie ein Urtheil des Richters und der Schöffen zu Leipzig in einer Diffamationssache aus dem Jahre 1510 mit lateinischen Entscheidungsgründen, welche auf die Italienische Lehre von der Diffamationsklage sich stützen. ⁹¹

Dabei unterließ es Ruppener nicht, seine literarische Thätigkeit fortzusetzen. Seine Verschwägerung mit Leipziger Kaufleuten, seine Praxis in Braunschweig, seine eigene Betheiligung an der Societas stanni mochte ein besonderes Interesse für die Geschäfte des Handelsverkehrs bei ihm geweckt haben: er kam auf die Idee, über sie ein Buch zu schreiben.

80) MS. 34. fol. 186.

81) MS. 34. fol. 186 b.

82) MS. 34. fol. 187 b.

83) MS. 34. fol. 188 a.

84) MS. 34. fol. 188 b.

85) MS. 34. fol. 188 b.

86) MS. 34. fol. 187.

87) MS. 34. fol. 243 b. Abgedruckt bei Muther, Gewissensvertretung S.

88) MS. 34. fol. 243 b.

89) MS. 34. fol. 243 b.

90) MS. 34. fol. 254—259.

91) MS. 34. fol. 253.

Nun waren es aber jener Zeit eigenthümliche religiöse und rechtliche Gesichtspunkte, aus denen man die gewaltige Entwicklung des Verkehrs, besonders des Handels, betrachtete.

Die Erfindungen und Entdeckungen des funfzehnten und angehenden sechszehnten Jahrhunderts hatten eine nicht minder großartige Umgestaltung des äußeren Lebens hervorgebracht, wie in unseren Tagen Eisenbahnen und Telegraphen. Dabei erlitt merkwürdigerweise das innere Leben der Einzelnen so gut wie keine Veränderung; wenigstens die Geseze desselben, welche frühere Zeiten aufgestellt hatten, blieben vorläufig die nämlichen. Daraus entstanden die schneidenden Contraste, welche uns heutzutage so befremdend erscheinen. Erst die Reformation hat einen geistigen Durchbruch gebracht, der aber, so gemäßigt er war, jahrhundertlange Erschlaffung nach sich zog.

Im Jahre 1508 war der lebhafteste Handelsverkehr, den die größeren deutschen Städte mit dem Ausland unterhielten, nichts Neues mehr. In Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Lübeck, Leipzig und anderwärts befanden sich Factoreien Italienischer Häuser; deutsche Kaufleute durchzogen nicht bloß Italien, durch ganz Europa hatten sie sich verbreitet, überall konnte man Bevollmächtigte ihrer großen Firmen antreffen. Dabei war man aber in der moralischen Würdigung und rechtlichen Beurtheilung des Handels noch nicht weiter gekommen, als daß man sich fragte: Fällt das und das Geschäft unter die kanonischen Verbote des Wuchers? Doch übte diese mattherzige Anschauung keinen wesentlich beengenden Einfluß: ohne viel Bedenken wurde in praxi das ausgeführt, was die Theorie als Todsünde betrachtete.

Hieraus erklärt es sich, daß man die besten Nachrichten über die Handelsgeschäfte des 15. Jahrhunderts bei den Summisten findet, d. h. den Verfassern der *Summae confessorum de casibus conscientiae*.⁹² Die Beichtväter werden instruit, in wie weit aller-

92) Ueber einen der berühmtesten, Johann v. Freyburg, s. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 635.

hand Vorkommnisse des Lebens als sündlich zu betrachten seien; namentlich wird häufig untersucht, ob in dem oder jenem Geschäft versteckter Wucher liege. Unter Wucher aber verstand man nicht bloß alles Zinsennehmen, von welchem man gestützt auf den Spruch: *Mutuum date nihil inde sperantes* (Luc. VI) lehrte, daß es wider das ius diuinum streite, sondern jede aus Habgier hervorgegangene geschäftliche Uebervortheilung der Nebenmenschen. Somit hatten die Summisten Veranlassung genug, in ihre alphabetischen Lasterverzeichnisse alle möglichen Handelsgeschäfte aufzunehmen. Aber auch die Canonisten sprechen von letzteren, insonderheit vom Wechselgeschäft (*Cambium*), unter den Titeln *de usuris*.⁹³ Noch mehr: einzelne Summisten und Canonisten haben im Lauf des 15. Jahrhunderts besondere Monographien (*Tractate*) *de usuris et contractibus mercatorum* geschrieben. Alle hierher gehörigen Erscheinungen in ihrem Zusammenhange mit der Summistenliteratur auszuführen, möchte zu weit führen; ich erwähne daher nur: *Franciscus de Platea, Opus de restitutionibus usurarum et excommunicationibus*;⁹⁴ *Johannes Nider, Tractatus de contractibus mercatorum*;⁹⁵ *Conradus Summerhart de Claw, Septipartitum opus de contractibus pro foro conscientiae*;⁹⁶ *Johannes Lector (Jean Le Liseur), La Regle des Marchands*⁹⁷ u. s. w. Vorzugsweise in Leipzig scheinen seit Mitte des 15. Jahrhunderts die in Rede stehenden Materien zu Lieblingsthemen für die Juristen geworden zu sein. Den Anstoß dazu hat jedenfalls die merkwürdige Erscheinung des Italienischen Franziskaners Johann von Capistrano, I. V. D., gegeben. An-

93) Einzelne Notizen bei C. de Kaltenborn, *De cambiis Statuta Hamburgensia etc.* Regiomont. 1862. p. 15.

94) Dester gedruckt. S. Panzer Ann. I. p. 278 n. 23. III. p. 25 n. 35.

95) Findet sich öfter in HSS. (so in Erlangen, vgl. Irmscher, *Handschriftencatalog* S. 213) und gedruckten Ausgaben (Panzer, Ann. I. p. 339 n. 464. p. 348 n. 529. p. 381 n. 9. p. 519 n. 69).

96) Mehrfach gedruckt (1497 u. 1500): Panzer, I. p. 449 n. 19. p. 453 n. 42.

97) Gedruckt 1496. Vgl. Panzer, Ann. II. p. 390.

sangs der fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts war er nach Deutschland gekommen und zog, zu gottseligem Leben mahnend, von Stadt zu Stadt. Seine Rede war lateinisch, wurde aber von einem neben ihm stehenden Doctor dem stundenlang lauschenden Volk verdeutscht. In Leipzig machte er, wie ich aus einem im hiesigen Kgl. geh. Archiv befindlichen Brief des Studenten Stephan Raumann (nowman) entnehme, den tiefsten Eindruck. Magister und Studenten brachte er durch sein Wort vom Laster ab und führte sie zur Tugend, gegen 70 Männer nahmen durch ihn bewogen das Gewand seines Ordens; seine Vorträge verstand er dem Ort, der Zeit, den Personen anzupassen und meisterlich mit Citaten aus der heil. Schrift zu begründen; bald rief er zur Buße, an die Kürze des Lebens mahnend, bald forderte er auf, der ewigen Herrlichkeit nachzustreben, indem er die Nichtigkeit alles irdischen Wesens darlegte, bald drohte er mit den ewigen Strafen. Eingehend aber handelte er von unerlaubten Contracten, Zinsen und Wucher (de contractibus illicitis, censibus [sc. usurariorum] et usuris). Ueber diese Materien gab er in Leipzig einige Bücher heraus, die Stephan Raumann nach Preußen zu senden verspricht. Handschriftlich sind dieselben noch vorhanden. Feller erwähnt von Johann de Capistrano Tractatus de usuris,⁹⁸ sowie De usuris et contractibus,⁹⁹ ebenso bewahrt die Bibliothek in Erlangen von ihm den Tractatus de usuris.¹⁰⁰ Sicher sind nun die vielen Tractatus de contractibus, de contractibus emptionis venditionis, de usuris etc., welche in Leipziger Codices sich vorfinden,¹⁰¹ Erzeugnisse einer durch Johann von Capistrano hervorgerufenen canonicistisch-moralisirenden Richtung.

Ruppener's Werk über den Wucher stellt sich gewissermaßen als Schlußstein der eben skizzirten Literatur dar und ist schon in dieser

98) Catal. p. 203 u. 317.

99) Catal. p. 230.

100) Cod. Erl. N. 808. fol. 272—334. Vgl. Irmscher, Handschriftencatalog S. 213.

101) Vgl. Feller Catal. pp. 141—232 385. 420 u. anderwärts.

Beziehung von Wichtigkeit. Ein bei weitem höheres Interesse bietet es aber dadurch, daß es gleichzeitig in lateinischer und deutscher Bearbeitung erschien, und da ist es denn wunderbar, wie das, was im lateinischen Consilienton der Commentatoren vorgetragen schal und abgeschmact klingt, an Leben, Anschaulichkeit und Gedankenfrische gewinnt, wenn wir es in den nicht gerade gelenkigen, aber naiven und keineswegs unschönen Wendungen vernehmen, welche unsere Muttersprache zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts liebte. Ruppener's deutsches Buch vom Wucher ist eine der ältesten Erscheinungen romanistischer Jurisprudenz in deutscher Sprache und verdient schon deshalb näher betrachtet zu werden.

Wie Ruppener durch seine Lebensumstände und seine Praxis auf das Thema, welches er behandelt, geführt wurde, ist bereits darge-
 gethan. Hier werde noch nachgetragen, daß er erzählt,¹⁰² er habe sein Werk vollendet auf Bitte: „der christliche Beichtueter des heilige ordens der prediger Bruder. vñ des hochgelerten vñ achtbare hern Steffani Gerdt vñ Königeßberg . in freien kunste . vnd geistliche rechte Doctor vñ Collegiat zu Leipz . die yn solliche ratslege . vmb mächerlei sache vnd selle . die sich in der beichte begeben . vnd auch vmb bete willē . nāhafftiger erbar kauffleute . die irer selē seligkeit vor alle czeitliche werntliche gutter seliglichē betracht habē . zu machē vleissig ersucht vñ gebetē habē.“ Gewidmet sind beide Ausgaben den Vettern Ernst Herzog zu Sachsen, Erzbischof zu Magdeburg, und Friedrich Herzog zu Sachsen, Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen. Beendet sind dieselben am 12. Juli 1508, gedruckt durch Melchior Lotter. Die deutsche Ausgabe enthält manche werthvolle persönliche Notizen, welche in der lateinischen fehlen, dagegen finden sich auf dem Titelblatt der lateinischen einige Hexameter „Ad lectorem“ von Steffan Gerdt, welche der deutschen Ausgabe abgehen. Sonst stellt sich die letztere nicht gerade als wörtliche Uebersetzung der ersteren, wohl aber als deutsche, den Inhalt des lateinischen Originals Schritt für Schritt wiedergebende

102) De usuris Aij. Vom Wucher Aij.

Bearbeitung dar. Wir gehen in dem Folgenden überall der deutschen Ausgabe nach.

Ruppener verfährt auch hier durchaus casuistisch. Der erste Fall, welcher gesetzt wird, ist: Ein Kaufmann will aus Leipzig, um seinen Handel zu treiben, nach Frankfurt oder Venedig gehen; er giebt deshalb zu Leipzig in der Ostermesse einem Anderen 100 Gulden Rheinisch oder Ungarisch in guter ganghafter Münze (à 21 gr.), damit dieser ihm auf Bartholomäi oder Michaelis zu Frankfurt, oder zu Venedig, oder zu Nürnberg wieder gebe 100 Gulden an gutem Golde: „Und machet also einer mit dem andern ein solchen contract. Daß der . der ein halb iar czuvor seine hundert guldē ausgegebē hat . an münze . vorhofft an den hundert guldē die ym czu frankfurt an guttem golde widderumb gegeben vnd bezalet werden eine besserunge der wūrde des goldeß, engweder einer inwenninger ader auswenninger besserūge.“¹⁰³ Frage: Ist dieser Contract wucherisch? Antwort: Ja. Nun aber, heißt es weiter, möchte ein Kaufmann sprechen: Es ist ja kein Darlehnscontract, der vorliegt, sondern ich habe das Geld „in einem andern cōtract als auf wechsell ausgetan“ (in der lateinischen Ausgabe: non dedi mutuo . sed sub specie alterius contractus [vulgariter auff eyn wechsel gegeben]), darum kann und mag das nicht Wucher sein, wenn ich hoffe zu Frankfurt etc. anstatt Münze Gold zu bekommen und an Gold einen Gewinn zu machen, denn Wucher kommt allein beim Darlehn vor. Darauf wird geantwortet: der gefährlichste Wucher für das Seelenheil ist der, „dem mā ein farb anstreicht . durch einen andern contract“ z. B. einen Kaufcontract oder andern Namens „als wechsels vñ dergleichen;“ Hostiensis (Nicolaus Tudeschis) sagt: Die weil du mit deinem eben mēschē betriglich hādelst . vnd bist in einen bößen willē vñ hoffenūg etwas czu nemē an besserūg vnd vbergoben . auß gelihen ader ausgetanē gelt vñ geldeß wert . in solchem falle . wie er obē gesaß ist. So ist es alzeit wucher.“ Darauf, fährt Ruppener fort, möchte abermals ein Kaufmann spre-

103) Vom Wucher Nij.

chen: Ich habe oft und viele Jahre Wechsel mit meinem Geld von Leipzig auf eine bestimmte Zeit nach Frankfurt gemacht und habe zu Leipzig Münze gegeben und zu Frankfurt dafür gutes Gold empfangen. Aber ich kann wirklich nicht sagen, ob ich das gethan habe in Hoffnung eines Gewinns an dem Gold zu Frankfurt, oder nicht. Antwort: Einerlei, man muß den sicheren Weg gehen und alles vermeiden, was Wucher sein könnte.

Schon aus dem bisher Mitgetheilten ergibt sich, daß Ruppners Buch durch seine Auslassungen über die damals vorkommenden Handelsgeschäfte noch heute Werth hat, daß aber die rechtliche Auffassung unter dem Gesichtspunkt des Wuchers uns ziemlich kalt läßt. Deshalb will ich den letzteren so viel als möglich außer Acht lassen und nur Einiges aus dem reichen thatsächlichen Material, welches uns geboten wird, ausziehen.

Der beschriebene Wechselcontract geschieht täglich in vielen Landen und ist gemein unter den Kaufleuten und geschehen solche Contracte von einem Markt zu dem andern täglich von vielen Kaufleuten.¹⁰⁴ Es ist längst eine gemeine Gewohnheit gewesen, viele Jahre unter den Kaufleuten und Händlern hergebracht, daß man in Landen und Städten solche Wechsel gemacht hat.¹⁰⁵ Der Kaufmann oder Händler führt zu seinen Gunsten an, er müsse beim Ausgeben seines Geldes auf Wechsel große Gefahr ausstehen: „das der, dem (er) sein gelt also auff wechsel thue . moge auffstehē vñ wegflauffen oder vorbrennen.“¹⁰⁶

Nach Beendigung der Materie vom wucherischen Wechsel folgt eine längere Ausführung über die Frage, was ist Wucher und wie ist er in Rechten bedroht? zugleich mit Widerlegung „epliche(r) lipliche(r) argumēt vñ vrsachen . Do durch die christglaubigē frömen menschē mochtē vō yemants angesochtē werden . der meinūge . das wucher vñ wucherische hēdele . nicht funde sein sollten.“¹⁰⁷ Dieser

104) Vom Wucher Aijj.

105) Vom Wucher Aijj b.

106) Vom Wucher Aijj b.

107) Vom Wucher Aijj bis B(V b).

Abschnitt enthält die hinlänglich bekannte mittelalterliche Lehre vom Wucher, nur gegen Ende ist interessant die aus Hostiensis entnommene Bemerkung, offenbare Wucherer seien die, welche öffentlich einen wucherischen Tisch, Bank oder Laden hielten, wo sie stets Geld auf Wucher ausliehen, „als dy iuden thun in welschen landē . auch in vil landē leider die cristen.“

Nun werden die Fälle aufgezählt, in denen das Recht ein mäßiges Zinsennehmen gestattet, ¹⁰⁸ darunter: Verkauf „liegender oder stehender“ Güter auf Wiederkauf, sowie Rentenkauf, Kauf auf Kredit mit bestimmter Zahlungsfrist, Darlehn von Kaufleuten, Händlern und „Wandlern“ auf bestimmte Zeit, wenn nicht rechtzeitige Zahlung erfolgt. Dann der Fall: So einer czu mir qweme . vnd bete mich im gelt czu leyhen . vnd ich spreche . ich wil dir gerne mein gelt leihen, ich habe es aber nicht alhyr czu Leipz . besunder czu torgaw . vnnnd ich muste vmb solch gelt einen eygen boten schicken . gen Torgaw . auff schwere unfost vnd fare . Do mit ich solch gelt . alhyr gen Leipz brechte. Sagē dy heilige rechte . das einer in dem falle . wol magt nemē . fur seyne gethane muhe . vleys . vñ arbeit . ein aufgelt u. s. w. ¹⁰⁹ Besonders wichtig aber ist der Fall des nichtwucherischen Wechsels. Die Ausführung hierüber ist es gerade, welche mit dem obenerwähnten Consilium Ruppener's aus dem Jahre 1494 fast wörtlich übereinstimmt. Es heißt: ¹¹⁰

„Nun sal mā furder vormerckē. Ab auch der offenbar handel . vñ dy cōtract der wechsele . die in landē vñ stetē . mit gelde . den wechsel öffentlichē haltē. Also das sie hier czu leipz nemē hūndert gulde an müze . ader an golde . vñ funff fl. Rl. aufgelt . vñ geen bader lassen geben einē widerumb hundert gulde . gute ganghaftige gulden an golde . czu venedig ader czu rome. Ab solche wechsele vnd handele auch gotlichen sein“ u. s. w. Antwort: Diese

108) Ibid. B(V b). — Ciiij.

109) Ibid. Cij.

110) Ibid. Ciijb.

Wechsel sind erlaubt, sobald sie „nicht vbertreten dy gemeine wurde . vñ die gemeine gewōheit aufgelt czu gebē . vñ czu nemen auff solchē wechsel daß solch aufgelt . ist nicht wucher . besunder gelt der fare . vnd benimpt dem mēschē die fare . Daß im ein solch gelt . vnter wegen nicht genōmen magt werdē“ Hierauf weitere Betrachtung über Wechsel, die „im rechte czimlich sein.“ Ich unterlasse es, daraus einen Auszug zu machen, denn es will mir passend scheinen, gerade an dieser Stelle eine nähere Beschreibung des Wechselgeschäfts der damaligen Zeit einzuschalten, welche sich in dem Consilium von 1494 findet.

. Quidam pro suis negotijs opus habet disponere Nurenbergie franckfordie vel alibi centum florenos Rhenenses plures aut pauciores, quam summam propter discrimen ac periculum viarum et predonum, formidat transmittere siue secum perducere, Et ne causa Infortunij aut praedonum aut furum huiusmodi pecunias amittat, Accedit quendam mercatorem lubeck habitantem, qui Rome padue Venetijs Nurenberge ffranckfordie aut alibi suum habet corresponsalem, tradens eidem mercatori In ciuitate lubeck ducentas et duodecim m̃r̃c. lubitzēn. cum dimidia, que faciunt centum ducat. et sex cum quartali vnus ducati, Vel alius tradit eidem mercatori centum fl. R. et quatuor tali pacto et intentione ut ipse mercator suo periculo et damno transscribere et disponere debeat apud suum responsalem Rome padue venetijs uel alibi centum ducat. que valent lubeck ducent. mrcl. lubecktzeñ. Vel Nurenbergie franckenfordie pro prefatis centum et quatuor fl. R. centum dumtaxat fl. Renen., eo pacto ut ibidem absque omni periculo, protractione siue quocunque alio impedimento visis literis huiusmodi pecuniam recipere et in promptu habere poterit (?). Et si In solutione et huiusmodi pecunie traditione In loco deputato mora aut protractio presentatis literis fiet, quodcunque damnum ex hoc creditor pecuniarum incurreret aut patitur, ipse a mercatore qui pecuniam Lubeck recepit ac transemit recuperare ac repetere

prout pactum est intendet. Quaeritur quid Juris utrum Iste mercator vel bancharius lubeck huiusmodi negotio vel bancko vtens et intendens In recipiendo, transemendo ac transscribendo huiusmodi pecunias suo periculo labore damno et expensis, prefatas duodecim mīchas lubigen . cum dimidia, aut quatuor fl. R. bona conscientia absque contractu vsurario et sancte apostolice sedis dispensatione, licite recipere et obtinere possit.¹¹¹

Diese Darstellung ist in das Werk De usuris nicht aufgenommen, dagegen, ihrem wesentlichen Inhalt nach, die in dem Consil folgende Ausführung über Bucher im Allgemeinen, sowie, fast wörtlich, der auf Baldus, Salicetus, Laurentius de Rodolpho gestützte Beweis, quod „talia cambia sunt licita.“¹¹²

Es mag das genügen, um darzuthun, wie Ruppener in der That von dem eigentlichen Cambium spricht, woraus sich denn ergibt, daß dasselbe schon zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ein auch in Deutschland viel angewendetes Geschäft war.¹¹³

Doch zurück zur deutschen Bearbeitung des Werkes vom Bucher. Auf die Lehre vom Wechsel folgt die Frage: Wenn bei einer Handelsocietät zwei das Geld legen, der dritte thut die Arbeit „mit Handeln und Wandeln“, der Gewinn aber wird zu gleichen Theilen vertheilt, ist solcher Contract wucherisch? Antwort: Nein. Hierauf eine Reihe dem Handels- und anderen Verkehr jener Zeit entnommener Fälle, bei denen der Zweifel, ob sie wucherisch seien oder nicht, gelöst wird.¹¹⁴

111) Aus MS. 34. fol. 93—95.

112) De usuris A(vjb) 59. Vom Wucher Cijb.

113) Wer noch zweifeln sollte, der vgl. etwa auch das von Henning Göde mitunterschiedene Consilium Johannis v. Breitenbach (1484—1508 Ordinarius zu Leipzig) in: Consilia . . . Henningi Goden . . . per D. Melchiorum Kling . . . distributa etc. Viteberg. 1544. fol. CCLb. Consil. XII. (in ordine LXXXIX) „De cambsoriis et mensariis.“

114) Vom Bucher C (vja) Dj b.

Ruppener geht nunmehr darauf über, zu zeigen, wie der Wucher sich vermeiden lasse. Als Hauptmittel empfiehlt er die Einrichtung eines „mons pietatis“ („Berg der mildigkeit“) d. h. eines durch Beiträge von wohlhabenden Personen gegründeten Leihhauses. Wir übergehen die Ausführungen über dieses historisch wichtige, damals besonders in Italien cultivirte Institut ¹¹⁵ und wenden uns zu dem folgenden Abschnitt, der die Ueberschrift trägt: „Sie hebet sich nun ann die materia der kauffmanschaz vñ aller guter vñ böser hädliche auff diser werlt“, was näher dahin bestimmt wird: „Nu wil ich schreibē . vō kaufmāschazē . welche recht ader vnrecht sein . czimlich ader vnczimlich . gotlich ader teufelisch . Da mit sich abermals ein iglicher hēdler . gegē got dem almechtigē . mit seiner armē selē . vñ auch gegē got vñ den menschē . mit reynigkeit seiner gewissen . vñ conscienciē . wisse czu halten.“ Inhalt: Ist Kaufmannschaft rechtlich überhaupt zulässig und kann sie geübt werden ohne Beschwerung der Gewissen? Welches ist die rechte, Gott und der Welt gefällige Kaufmannschaft? Welches ist unziemliche und ungöttliche Kaufmannschaft? Unter die letztere gehört z. B. Handel mit Schminke (smince vñ ander farbe do mit sich die weiber smincē), nicht aber der Handel mit „tewerbar czirheit frawē ader weiber die do geschiet ane anmolūge vñ anstreichūge einer vnnatürlichē farbe,“ insofern dieser Putz oder Schmuck von Frauen angelegt wird, damit sie „meer vñ meer . iren elichē mannē . mögen beheglichē werden. So aber frawē ader weipliche bilde . czirūge ader geschmucke . an sich legē . vñ thuns dorūb . daß sie anderē mēschē . ire augē begirlich vñ mit fleischlicher wollust . erweckē vñ czu sich cziehē wollē . die selbigē als oft . als sie es thū . so sundigen sie todlichē.“ —

Wer heißt im Recht eigentlich Kaufmann? Derjenige, der „aus teglicher gewōheit czuuerkauffen vñ kauffen gewont ist;“ wo eine „matricula“ der Kaufleute gehalten wird, derjenige, welcher in diese eingeschrieben ist. Es ist wichtig, dies zu wissen, da die Handelsstreitigkeiten „nicht mit der scherffe der recht . . . besunder

115) Ibid. Dj b. bis D(V b).

(sondern) durch gleichmässige billigkeit . . . vñ der wahrheit gemess nach gelegēheit der sache . rechtlichē" entschieden werden sollen. Ueberhaupt gelten, wie schon Bartolus sagt, im Geschäftsverkehr der Kaufleute bloße schlechte Worte und Verträge „ane irgent keine herligkeitē . vñ becleidūg . ader forme der rechte . et sic nudo pacto.“ „Dā es ist ein grosser schande . vñ vnerlichē . czu forderst vnter kaufleutē . den gesagte zu glaubē . czu fallirē vñ nicht czu haltē.“ — — Kaufleute können unter sich selbst Statuten errichten ohne Bestätigung eines Oberen, auch ohne Bestätigung eines „weichbildē rechts;" doch dürfen sie dabei nicht dem gemeinen Nutzen entgegen handeln.

Kann man einen Kaufmann zwingen zu verkaufen? Kann man ihm verbieten käufliche Güter zu verkaufen?

„Nun vormerckt auch . das egliche betrigliche kaufleute . sein in kurtzē iaren in ein boße furnemē gekomē . vñ also wen sie iren glaubigern . eine mergfliche summe geldes schuldig wordē sein . so werden sie eyßern . ader faren gen strassburgk . vñ entlauffen (vñ das heist mā nun czurzeit auffgestandē) vñ erwerbē dan priuilegia ader rescripte vō fursten vñ steten . Das mā solche czu eglichen iare nicht manen . nach rechtlichē anfurdern kan . nach magt.“ Geschehen solche Fallissements in Folge von Unglück, so läßt sich nichts dagegen sagen; liegt ihnen aber eine betrügerische Absicht zu Grunde, so mag man solche Kaufleute billiger „Kaufleute" heißen und sie als Betrüger behandeln.

Beweis in Handelsachen ist „gelinder und leichter," als in anderen Prozessen. Namentlich „sal man besehē der kaufleute register . vñ czu hilffe irer beweisunge nemē.“

Wer sein Geld auf Gewinn oder Verlust in einen Handel oder Kaufmannschaft legt, mag dasselbe vor Ablauf eines Jahres nicht wieder herausverlangen, noch Rechnung fordern.

Manche Kaufleute sollten nicht geduldet werden, z. B. „die reichē kaufleute . ader reichen gesellschaftter eines hādels . Die do habē gross gelt vñ gut . vñ habē ire diner czu venedig . in reußen vñ in preußen . vñ wen sie erfarn . das ein ware aufsteiget . ader

temerbar wirt. Es sei an saffran . pfeffer . getreide ader an anderer ware . So kauffen sie vber haupt solche ware czu yn auf . Das sie furder solche ware den andern verkauffen mogē . nach alle irem gefalle.“

Haftung der „gesellschaffter“ einer Handelsocietät. — Beweis- kraft der Handelsbücher und überhaupt der im Handelsverkehr vor- kommenden Urkunden . — Lex commissoria und Anderes.

Zum Beschluß sechszehn Regeln für Kaufleute, wie sie sich vor unrechter und unziemlicher Kaufmannschaft hüten können und mögen, Gott und der Jungfrau Maria zu Ehren, zum Trost aller frommen, christgläubigen Kaufleute „vñ sunderlichē czu eren den erbarn vñ vorsichtigē hern Hansē Hūmelßhahn dem eltern meinem sweher . vñ Andreeßen Matstet meinē swager . beide Rats hern czu Leipßk.“¹¹⁶ Diese Regeln gehen darauf hinaus, wie der Kaufmann sein gutes Gewissen sich wahren möge dadurch, daß er nichts thut „fegē vñ wider die liebe . seines nehestē.“ Die sechszehnte und letzte Regel be- trifft wieder die „wechßler des geldes . auß einē lant in daz andere.“ Dann heißt es: do mit sollē ein ende habē czu deutsch . dise cōsilia vñ ratschlege Bittet got den almechtigē . fur den . der solche obgenāte ratschlege durch dy gnade gots gemacht hat . mit einem innigen vater vnser vñ aue maria

Es war fast bloß dieser Schluß, welcher die Erinnerung an Ruppener's Werk bis in neuere Zeiten wach erhielt. J. W. Blau- fuß¹¹⁷ sagt, es sei von Interesse zu bemerken, daß schon vor Lu- ther die Form „Vater unser“ gebräuchlich gewesen. Uebrigens hatte er das seltene Buch einem Rechtskundigen vorgelegt, der sich sehr günstig darüber aussprach und den Wunsch äußerte, es möge ein neuer Abdruck desselben veranstaltet werden. Wir können uns dem nur anschließen und an liberale Buchhändler die Bitte richten, eine würdige Ausgabe von Ruppener's Werken über den Bucher,

116) Vom Bucher Fijj b. bis F(vja.)

117) Vermischte Beiträge zur Kenntniß seltener Bücher. Jena 1753. I. SS. 74 ff.

denen Einiges aus den handschriftlichen Consilien des Autors beigefügt werden mußte, zu veranstalten.

Wohl mag Jemand fragen, wie kommt es, daß man gerade Bücher so bedeutenden Inhalts vergaß, während man doch bloße Titelverzeichnisse des Corpus iuris und Aehnliches aus jener Zeit noch kennt und oftmals erwähnt? Die Antwort ist leicht: einmal galt damals die Italienische Jurisprudenz so viel, daß man deutsche Schriftsteller bis gegen das Ende des Jahrhunderts ignorirte, dann aber kamen über den Hauptgegenstand der Arbeiten, den Wucher, bald ganz andere Ideen in Umschwung, so daß sie praktisch nicht zu brauchen waren.

Von dem Leben Ruppeners weiß ich nur noch Weniges zu berichten. Im Jahr 1508 „nach Absterben (seines) ehelichen Gemahls, der (er) die Helffte seiner Güter, so sie ihn überlebt hätte, erblichen zu haben ausgemacht hatte“, traf er letztwillige Dispositionen, welche unter der Bezeichnung „Testament“ noch vorhanden sind.¹¹⁸ Er stiftete Stipendien für zwei Studirende (einen Theologen und einen Juristen), ein Stipendium für Ausstattung einer Jungfrau bei ihrer Verehelichung; Legate erhielten das „neue Hospital“ zu Löbau in Preußen, die Pfarrkirche und die Schule daselbst. Hausrath und Kleider vermachte Ruppener seiner Schwester Veronica(?), deren Bruder Mathis und dem Collegium principis. Ein geistliches Lehen, „zu Löbau in der Pfarrkirchen, da meine Eltern liegen, meß zu halten,“ wurde bewidmet; die Bücher bekamen theils die Barsüßer zu Löbau, theils die Kinder seiner Schwester, theils die Librey der Pfarrkirche zu Löbau.

Das Vermögen Ruppeners, das er, wie es in einer späteren

118) Der Text der Urkunde weist, wie mir Dießel mittheilt, wörtlich auf 1508, das Datum ist aber „den achten Tag nach Pfingsten sub XX Julio zu Leipzig 1509.“ Nach einer andern Mittheilung (von Kreisrichter Köffler zu Löbau) ist in Löbau eine Abschrift mit dem Datum 22. Juli 1509. — Diese Angaben sind sehr verdächtig, denn im Jahr 1509 fiel Trinitatis auf den 3. Juni, im Jahr 1508 auf den 18. Juni. Wahrscheinlich ist daher das „sub XX (resp. XXII) Julio“ Zusatz eines späteren Abschreibers.

Urkunde heißt, „mit seinen Studien und samern Arbeit“ verdient hatte, bestand aus den schon oben erwähnten bei den Städten Rochlitz und Mitweida, sowie bei D. Simon Pistoris angelegten Kapitalien, ferner einem Kapital von 100 Gulden, das an Martin Hermann, Bürger zu Leipzig, ausgeliehen war, einer Baarschaft von 1000 Gulden, Silbergeschirr, Scharlach-Rock und andern Kleidern, Hausgeräthe, „Küchenthum,“ Schüsseln und Kannen, Büchern, unter denen auch das *Compendium iuris Petri Ravennatis* genannt wird.¹¹⁹

Im Jahr 1509 wurde Ruppener in das kleine (schlecht dotirte) Fürstencolleg aufgenommen.¹²⁰ Er erschien am 24. August jenes Jahres in der Versammlung seiner Mitcollegiaten und stiftete Jahreszeiten für sich und seine Familie. 137 Goldgulden wurden dem Collegium minus übergeben mit der Bestimmung, daß „pro memoria seruanda“ auf ewige Zeiten hinaus alljährlich am Sonntag nach St. Christoph in der Nicolaiskirche zu Leipzig Seelenmessen für Ruppener und seine Gattin sowie für deren Vorfahren gelesen und außerdem jeden Sonntag nach der Predigt Gebete für die Seelen Ruppeners und seiner Frau gesprochen werden sollten. Das Protokoll über diesen Act ist unter dem 25. Juli (die Jacobi Apostoli) 1511 ausgefertigt.¹²¹

Am 28. October 1509 traf Ruppener noch einige Abänderungen seiner letztwilligen Disposition, welche dabei als „donatio inter vivos“ bezeichnet wird. Die darüber aufgenommene Urkunde findet sich öfter als „Cuppeneri triplex donatio“ erwähnt.¹²²

Im Wintersemester 1510/11 bekleidete Ruppener das Universitätsamt eines Vicesanzlers.¹²³ Er übertrug aber seine Vertretung

119) Dies alles nach Auszügen, die mir Diegel aus dem „Testament“ Ruppeners mitgetheilt hat.

120) Briefliche Mittheilung von Zarncke. Vgl. dessen Urk. Quell. p. 764.

121) Zarncke Statutenbücher p. 249. Urk. Quellen pp. 758. 782.

122) Mittheilung von Diegel. Vgl. Zarncke Urk. Quell. p. 753. n. 9 cf. nn. 6—8. pp. 758. 762.

123) Zarncke, Urk. Quell. p. 812.

bei Promotionen der Artistenfacultät auf Andreas Hundt aus Magdeburg, der im Sommer 1511 Dekan jener Facultät wurde, zugleich aber als iuris studiosus bezeichnet wird. Zarncke meint, Ruppener habe als Jurist bei den Artisten nicht selbst den Vorsitz führen können und deshalb sei die Stellvertretung nothwendig geworden. Mir scheint dabei nur das bedenklich, daß Ruppener auch Magister artium war und der Ausdruck „uices suas comisit“ etc. darauf hindeutet, als ob er von freien Stücken sich einen Vertreter erwählt habe. Vielleicht verhinderte ihn körperliche Schwäche an der beständigen persönlichen Ausübung seines Amtes. Bei Promotionen der Juristenfacultät scheint er als Viceskanzler selbst fungirt und die licentia, den Grad zu nehmen, an Stelle des Kanzlers (des Bischofs zu Merseburg) ertheilt zu haben. Wenigstens findet sich in seinen Collectaneen eine, wie ich vermuthet, von Stephan Gerdt bei Promotion eines Doctor iuris canonici gehaltene Rede,¹²⁴ worin der Viceskanzler Christophorus, doctor eximius und eques Romanus, Landsmann des Promotors, angegangen wird, seines Amtes zu warten und dem Doctoranden Lucas die licentia zu geben.

Wahrscheinlich war Ruppeners böse Krankheit mit erneuter Kraft wieder ausgebrochen. Auf den letzten Blättern seiner Collectaneen finden sich eine Reihe von Gesundheitsregeln und Recepten.¹²⁵ Todesgedanken füllten seine Seele. Auf die innere Seite der hinteren Holzschele seiner um jene Zeit gebundenen Papiere schrieb er folgende Verse:

Item Was hilft große Ere, reichthum, argclift
 So vnser lebē kynn stunde zucher (sicher) ist.
 Allerander weiß reich vnde mechtig sye
 Er starb zuleßst got weiß wol wie.
 historia Diogenis.

Wie hat Diogenes getan
 sehet sene gesprodene behamsunge ann
 Sein Ende ane zweifel frolicher was
 Dann doß der die ganze werlet besaß.

124) MS. 34 fol. 251—252. •

125) MS. 34 fol. 268. 269.

Dictum Jeronimi.

Allezeit leydt mir In meynen oren der gramfame Don

Ir toden kompt vorgericht, gebt rechnunge, entpfohet den Ion.

In der ersten Hälfte des Jahres 1511 ist Christoph Ruppener gestorben. Die oben erwähnte Urkunde über Stiftung der Jahreszeiten vom 25. Juli 1511 nennt ihn „quondam uir clarissimus.“¹²⁶ Noch in demselben Jahre wurde an seiner Stelle ein neues Mitglied des Collegium principis gewählt.¹²⁷

126) Zarncke, Statutenbücher p. 249.

127) Briefliche Mittheilung von Zarncke. Vgl. Urk. Quell. p. 764.